

hessische mitteilungen

www.richterbund-hessen.de



1/26

RECHTSSTAAT UNTER DRUCK:
ZWISCHEN UNABHÄNGIGKEIT, REFORMEN
UND POLITISCHEN SPANNUNGEN

IHRE VORTEILE ALS MITGLIED DES DEUTSCHEN RICHTERBUNDES:



- Bezug der Deutschen Richterzeitung, auch online abrufbar
- Versicherungsschutz
- Kostenlose Kreditkarte

Weitere Informationen und Vorteile finden Sie unter www.richterbund-hessen.de/mitgliedschaft/



IMPRESSUM

HERAUSGEBER

Deutscher Richterbund Landesverband Hessen
c/o: Oberlandesgericht Frankfurt am Main
Zeil 42
60313 Frankfurt am Main

REDAKTION

RiLG Evelyn Oehm (V. i. s. d. P.),
RiAG Marina Bock,
StA Jessica Hirt,
OSTa a. D. Peter Köhler,
PräSG Prof. Dr. Henning Müller,
RiOLG Dr. Johannes Schmidt,
VRIOLG Dr. Frank Wamser

E-Mail: hemi@richterbund-hessen.de

SATZ UND DRUCK

Wilke Mediengruppe GmbH
Oberallener Weg 1, 59069 Hamm
Telefon: 0 23 85-4 62 90-0
Telefax: 0 23 85-4 62 90-0
E-Mail: info@einfach-wilke.de
Internet: www.einfach-wilke.de

BILDNACHWEISE

Titel und Zeichnungen: p. c. p. a. und Ralf Rinke
S. 4: Felix Zahn / photothek.de
Weitere Fotos: Redaktion

www.richterbund-hessen.de

INHALT

VORWORT	3
---------	---

TITELTHEMA	4
------------	---

„Rettet den Rechtsstaat“ – Vier Impulse vom 24. Richter- und Staatsanwaltstag	4
Interview mit der Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz Dr. Stefanie Hubig	4
Interview mit der Präsidentin des Bundesgerichtshofs Bettina Limperg	5
Interview mit Staatsanwalt Dr. Nils Lund	7
Interview mit Richterin am Amtsgericht Ann-Kristin Becker	8
Der 24. Richter- und Staatsanwaltstag in Weimar	10

STANDPUNKT	11
------------	----

Besoldung zwischen Alimentationsprinzip und Haushaltsrealität – Loyale Staatsdiener sichern den Rechtsstaat	11
--	----

AKTUELLES	12
-----------	----

Der neue Commercial Court in Hessen: Ein Schritt in die richtige Richtung	12
Neue Adresse für komplexe Wirtschaftsstreitigkeiten: Der Commercial Court weicht seine Räumlichkeiten ein	13
Die neue Beurteilungsverordnung: Vorstellung und Überblick	14
Ein weiterer Anlauf zur Reform des Strafverfahrens	16
Supervision und Intervision in der hessischen Justiz: Eine Wasserstandsmitteilung	18

eJUSTICE	20
----------	----

KI-Schrottproduktion bitte nicht einfach vor die Füße kippen!	20
---	----

REZENSION	21
-----------	----

Neue Briefe an junge Juristinnen und Juristen	21
---	----

VERSCHIEDENES	22
---------------	----

Die Million, die keiner will	22
------------------------------	----

BEITRITTSERKLÄRUNG	24
--------------------	----

VORWORT

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

kaum ein Tag vergeht, an dem uns nicht eine zentrale Frage unseres Berufs umtreibt: Wie sichern wir den Rechtsstaat in Zeiten wachsender Erwartungen, zunehmender Polarisierung und begrenzter Ressourcen? Wo verläuft die Grenze zwischen politischer Gestaltung und richterlicher Unabhängigkeit? Und nicht zuletzt: Welchen Beitrag kann und muss jede und jeder Einzelne von uns leisten, um ein stabiles, verlässliches und zugleich offenes Gemeinwesen zu bewahren?

Der Deutsche Richterbund hat diese Fragen zum Anlass genommen, den 24. Richter- und Staatsanwaltstag in Weimar unter das Motto „Rettet den Rechtsstaat“ zu stellen. Aus diesem Anlass haben die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz Dr. Stefanie Hubig, die Präsidentin des Bundesgerichtshofs Bettina Limperg, der Staatsanwalt Dr. Nils Lund sowie die Richterin am Amtsgericht und Leiterin des Social-Media-Teams des Hanseatischen Oberlandesgerichts Ann-Kristin Becker ihre Perspektiven zusammengetragen. Ihre Beiträge beleuchten das Spannungsfeld zwischen Unabhängigkeit und Reformdruck, zwischen gesellschaftlichen Erwartungen und institutioneller Stabilität – und geben zugleich Denkanstöße, wie Vertrauen in die Justiz nachhaltig gestärkt werden kann.

Ein Thema, das die Diskussion um den Rechtsstaat seit jeher begleitet und in jüngerer Zeit neue Dynamik erfahren hat, ist die Besoldung der Richterinnen und Richter sowie der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Vor dem Hintergrund der wegweisenden Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und der daraus resultierenden Anpassungsprozesse in den Ländern wird in der Rubrik „Standpunkt“ eine klare Position bezogen: Dr. Frank Wamser, Vorsitzender des Hessischen Richterbundes, ordnet die aktuellen Entwicklungen ein und zeigt auf, wo aus seiner Sicht weiterhin Handlungsbedarf besteht.

Mit der offiziellen Eröffnung von Commercial Court und Commercial Chambers am Justizstandort Frankfurt am Main richtet sich der Blick auf die Zukunft der Justiz im internationalen Wettbewerb. Ob die erheblichen personellen und organisatorischen Investitionen sowie die stärker dienstleistungsorientierte Ausrichtung geeignet sind, internationale Wirtschaftsstreitigkeiten verstärkt vor staatliche Gerichte zu ziehen, analysiert Rechtsanwalt und Schiedsrechtler Prof. Dr. Jörg Risse. Dabei wird zugleich deutlich, dass der tatsächliche Erfolg maßgeblich von der Akzeptanz und Nutzung durch die Anwaltschaft abhängen wird.

Einen fundierten Einblick in die neue Beurteilungsrichtlinie bietet der Beitrag von Dr. Charlotte Rau, der die praktischen

Auswirkungen auf dienstliche Bewertungen erläutert und die künftigen Maßstäbe transparent macht.

Die anstehende Reform der Strafprozessordnung wird von Dr. Oliver Piechaczek in ihren wesentlichen Zügen dargestellt. Im Fokus stehen dabei insbesondere die geplanten Änderungen im Ermittlungsverfahren und deren Bedeutung für den Arbeitsalltag.

Zum Start der neuen Angebote von Supervision und Intervention informieren Beate Hübner und Dr. Lea Eggerstedt über Ziele, Ablauf und konkrete Ausgestaltung dieser Formate und werben zugleich für eine rege Beteiligung als Beitrag zur professionellen Reflexion und Entlastung.

Anknüpfend an die Debatte der vergangenen Ausgabe beleuchtet Dr. Johannes Schmidt den Einsatz von Künstlicher Intelligenz aus richterlicher Perspektive und arbeitet Chancen, Grenzen und rechtliche Rahmenbedingungen differenziert heraus.

Mit einer klaren Leseempfehlung stellt Richterin Nadine Meiser das Werk „Briefe an junge Juristinnen und Juristen“ vor und zeigt auf, welchen Mehrwert die darin versammelten Erfahrungen und Denkanstöße gerade für den juristischen Nachwuchs bieten.

Die strukturellen Herausforderungen hoher Verfahrenszahlen bei den Staatsanwaltschaften nimmt schließlich Oberstaatsanwalt a. D. Peter Köhler in den Blick und veranschaulicht sie in seinem Beitrag „Die Million, die keiner will“ anhand prägnanter Beispiele aus der Praxis.

Neben unseren Autorinnen und Autoren sowie Interviewpartnerinnen und -partnern gilt unser besonderer Dank dem Künstlerduo p. c. p. a. und Ralf Rinke, die mit ihrer visuellen Gestaltung dem Heft eine eigene, unverwechselbare Handschrift verleihen.

Ich wünsche Ihnen eine anregende und gewinnbringende Lektüre.

*Für das Redaktionsteam der Hessischen Mitteilungen
Evelyn Oehm*



Evelyn Oehm

„RETTET DEN RECHTSSTAAT“ – VIER IMPULSE VOM 24. RICHTER- UND STAATSANWALTSTAG

Vier Perspektiven, ein gemeinsames Anliegen: der Schutz und die Zukunftsfähigkeit unseres Rechtsstaats. Im Rahmen des 24. Richter- und Staatsanwaltstags in Weimar ordnen die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz Dr. Stefanie Hubig und die Präsidentin des Bundesgerichtshofs Bettina Limperg aktuelle Entwicklungen ein und geben Impulse für den Umgang mit den bevorstehenden Herausforderungen.

Aus der Praxis beleuchten Staatsanwalt Dr. Nils Lund und Richterin am Amtsgericht Ann-Kristin Becker, wie der Einsatz von KI und sozialen Netzwerken zur Effizienzsteigerung der Justiz beitragen und zugleich deren öffentliche Wahrnehmung stärken kann. Zugleich zeigen sie die Grenzen hinsichtlich Machbarkeit und rechtlicher Zulässigkeit auf.

INTERVIEW MIT DER BUNDESMINISTERIN DER JUSTIZ UND FÜR VERBRAUCHERSCHUTZ DR. STEFANIE HUBIG

(Dr. Stefanie Hubig beantwortete die Fragen schriftlich)



Dr. Stefanie Hubig

Über die Absicherung des Bundesverfassungsgerichts hinaus: Welche präventiven Maßnahmen und strukturellen Reformen – etwa bei Selbstverwaltung und Richterwahl – sind erforderlich, um die Unabhängigkeit der Justiz nachhaltig gegen politische Einflussnahmen zu stärken?

Wir haben gute Schutzmechanismen, um politische Einflussnahme auf die Justiz zu verhindern. Und gleichzeitig zeigen Erfahrungen: Dinge können schnell ins Rutschen geraten. Die Blockade des Richterwahlausschusses in Thüringen ist da ein mahnendes Beispiel. Wir sollten nichts für selbstverständlich nehmen – auch nicht eine unabhängige Justiz. Eine überlastete Justiz ist anfälliger für

Angriffe. Mit dem Pakt für den Rechtsstaat bieten wir den Ländern gut eine halbe Milliarde Euro für die Digitalisierung und die personelle Ausstattung der Justiz an. Das ist ein wichtiger Beitrag zur Resilienz unserer Justiz. Ein weiteres Projekt, an dem wir arbeiten, ist die Pflicht zur Verfassungstreue von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern. Rechtzeitig vor der nächsten Wahl der Schöffinnen und Schöffen im Jahr 2028 soll es dazu eine ausdrückliche Regelung geben.

Mit Blick auf die fortschreitende Digitalisierung: Wie kann der Einsatz von KI und digitalen Systemen so gestaltet werden, dass er nicht nur Effizienzgewinne ermöglicht, sondern die richterliche Unabhängigkeit stärkt, anstatt sie durch Standardisierungsdruck zu gefährden?

Ich bin überzeugt: KI kann dazu beitragen, dass sich Richterinnen und Richter auf ihre eigentliche Kernaufgabe konzentrieren können – das unabhängige Entscheiden. Denn KI-Tools können den Beschäftigten in der Justiz vor allem zeitraubende Standardaufgaben abnehmen und so neue Freiräume schaffen. Das ist gerade auch mit Blick auf den demografischen Wandel und den zunehmenden Fachkräftemangel eine Chance. Klar ist aber auch: Die Risiken der Künstlichen Intelligenz reden wir nicht klein. Wir müssen sicherstellen, dass am Ende immer ein Mensch entscheidet – ein Richter, eine Richterin. Und wir müssen wissen, wie die KI zu ihren Ergeb-

nissen kommt. Gerade in einem sensiblen Bereich wie der Justiz müssen wir sicherstellen, dass KI-Systeme gerecht, transparent und nachvollziehbar arbeiten. Neben der KI-Verordnung als regulatorischem Rahmen bildet die kürzlich von Bund und Ländern verabschiedete Strategie zum Einsatz von KI in der Justiz die hierfür nötige Grundlage.

In einer zunehmend polarisierten Gesellschaft: Wie lässt sich das Vertrauen in den Rechtsstaat und die Akzeptanz richterlicher Entscheidungen stärken, ohne rechtliche Komplexität populistisch zu verkürzen?

Wir brauchen einen Rechtsstaat, der für jeden und jede spürbar funktioniert – jeden Tag. Der Bund kann Richterinnen und Staatsanwälte in den Ländern nicht selbst bezahlen oder einstellen. Dafür bieten wir den Ländern eine Anschubfinanzierung für Stellen, die von ihnen geschaffen werden. Wir wollen außerdem die Digitalisierung der Justiz fördern – und die Verfahrensordnungen modernisieren. Auch damit wol-

„***Wir brauchen einen Rechtsstaat, der für jeden und jede spürbar funktioniert – jeden Tag.***“

len wir die Leistungsfähigkeit der Justiz stärken. Allein mit mehr Stellen, Tools und modernen Gesetzen ist es aber natürlich nicht getan. Die Politik muss zu jedem Zeitpunkt und mit Überzeugung für Rechtsstaatlichkeit eintreten – und sich vor die Justiz stellen, wenn diese angegriffen wird. Wer Richterinnen

und Richter angreift oder bedroht, greift das Herz unseres Rechtsstaats an. Wir haben zuletzt immer wieder massive Attacken auf die Justiz erlebt. Für die betroffenen Richter und Staatsanwälte sind solche Angriffe

zutiefst belastend. Zugleich sind sie alarmierend für uns alle, denn diese Angriffe richten sich nicht nur gegen einzelne Personen, sondern gegen das Recht selbst – und gegen die Idee einer unabhängigen Justiz. Gerade deshalb ist es wichtig, dass die Politik die klare Botschaft sendet: Wir stehen hinter unseren Richterinnen und Richtern – und wir verteidigen die unabhängige Justiz gegen Verleumdung und Angriffe.

INTERVIEW MIT DER PRÄSIDENTIN DES BUNDESGERICHTSHOFS BETTINA LIMPERG

Angesichts steigender Erwartungen an die Geschwindigkeit der Rechtsprechung in Zeiten zunehmender Massenverfahren und KI: Wie kann die Justiz Effizienz sichern, ohne die Qualität der Entscheidungen und die sorgfältige Würdigung des Einzelfalls zu beeinträchtigen?

Das ist die Gretchenfrage. Effizienz ist zunächst auch eine Frage der Arbeitsmittel. Justizverwaltungen müssen für eine angemessene technische Ausstattung sorgen – sowohl bei der Hardware als auch bei der Software. Zugleich brauchen Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte Zeit und Raum, um neue Arbeitsweisen zu erlernen, zu erproben und anzuwenden. Dieser Aufwand muss sich auch in den Personalbedarfsberechnungen widerspiegeln.

Die Justiz selbst könnte ihrerseits noch stärker auf aktives Verfahrensmanagement setzen. Die Prozessordnungen stellen hierfür im Grundsatz bereits gutes Handwerkszeug zur Verfügung.

Darüber hinaus sollten die Spezialisierungen weiter

vorangetrieben werden, aber auch in der Personalentwicklung Berücksichtigung finden. Es muss sich für Kolleginnen und Kollegen „lohnen“, sich dauerhaft in bestimmte Materien einzuarbeiten – stärker, als dies in der klassischen Justizlaufbahn bislang möglich ist.

Ein weiterer Punkt ist die Rückbesinnung auf die Stärke kollegialer Spruchkörper. Es sollte wieder häufiger in Kammern und Senaten entschieden und das Einzelrichterwesen dorthin zurückgeführt werden, wo es sachgerecht ist. Große, schwierige und gesellschaftlich bedeutende Verfahren gehören in kollegiale Strukturen. Das kann insgesamt zur Entlastung des Systems beitragen.

In einer Zeit unmittelbarer öffentlicher Reaktionen und Kritik über soziale Medien: Wie bewahren Richterinnen und Richter ihre Unabhängigkeit und Entscheidungsfreiheit gegenüber dem Druck der öffentlichen Meinung?

Zunächst ist klar: Justiz wirkt in der Öffentlichkeit und muss deshalb auch ein Stück weit Kritik und Druck aushalten können. Gleichwohl müssen wir besser



Bettina Limperg und Evelyn Oehm (v. l.)

darin werden, Kolleginnen und Kollegen ein Rüstzeug zu vermitteln – etwa im Umgang mit medialer Aufmerksamkeit oder mit Dynamiken in den sozialen Netzwerken. Manchmal hilft es zwar, bestimmte Netzaktivitäten und Kommentare im Netz nicht zu verfolgen – das ist jedenfalls gelegentlich meine Schutzmaßnahme mir selbst gegenüber.

Abgesehen davon müssen wir aber vor allem kollegiale Strukturen stärken: Intervention, kollegiales Coaching, professionelle Supervision. Solche Formate ermöglichen Entlastung und Austausch außerhalb des unmittelbaren dienstlichen Kontexts. In bestimmten Situationen kann es auch wichtig sein, dass Gerichte als Institution reagieren.

Wenn Kolleginnen und Kollegen oder ganze Spruchkörper massiv angegriffen werden, darf man sie nicht alleine lassen. Dann ist auch die Justizverwaltung gefragt, klare Grenzen zu ziehen und unterstützend einzugreifen. Zugleich müssen wir unsere Presse- und Medienarbeit stärker antizipierend denken. Fehl- oder Missverständnisse lassen sich oft durch eine präzisere, verständlichere und medientauglichere Kommunikation und Sprache vermeiden.

Begriffe wie „Freispruch“, „Einstellung“, „Bewährung“ sind für viele Bürgerinnen und Bürger schwer nachzuvollziehen. Hier braucht es Übersetzungsarbeit – auch in einer Sprache, die über juristische Fachterminologie hinausgeht. Insgesamt müssen wir neue Haltungen zur Öffentlichkeitsarbeit entwickeln und Angebote zur Stärkung der Resilienz der

einzelnen richterlichen Persönlichkeit weiter ausbauen.

Vor dem Hintergrund wachsender Herausforderungen für die richterliche Unabhängigkeit in Europa: Sollte sich die Richterschaft stärker öffentlich positionieren oder liegt ihre Stärke gerade in institutioneller Zurückhaltung?

Was die einzelne richterliche oder staatsanwaltliche Persönlichkeit betrifft, wäre ich eher zurückhaltend – insbesondere mit Blick auf Social Media. Natürlich gibt es Interviews, Fachaufsätze oder lokale Formate, und das halte ich auch für sinnvoll. Sich jedoch selbst aktiv und dauerhaft in sozialen Netzwerken zu engagieren, birgt erhebliche Risiken. In den allermeisten Fällen wird das nicht gut gehen, weil man zu befangen ist und zudem eine ganz besondere, medientaugliche Kommunikationsform beherrschen muss.

Das bedeutet nicht, dass Justiz in der Öffentlichkeit nicht präsent sein sollte – im Gegenteil. Die institutionelle Darstellung muss gestärkt werden. Der Satz, dass das Gericht durch sein Urteil spricht, gilt für die einzelne Persönlichkeit weiterhin. Institutionell aber brauchen wir mehr Erzähl- und Erklärformate und eine Sprache, die auch für Nichtjuristinnen und Nichtjuristen verständlich ist.

„ ***Qualität schafft Selbstbewusstsein – und das trägt auch in schwierigen Zeiten.*** „

Hierfür braucht es Professionalisierung: gut ausgestattete Pressestellen, medienaffine Kolleginnen und Kollegen mit klaren Aufgaben, möglicherweise auch Social-Media-Teams, die losgelöst vom Einzelfall informieren und erklären. Denkbar sind auch institutionelle Auftritte von Gerichten oder ganzen Bezirken. Den Einzelnen sollten wir damit eher schützen – manchmal auch vor sich selbst.

Mit Blick auf die Zukunft des Rechtsstaats: Welche Reformen halten Sie für besonders dringlich, um die Unabhängigkeit der Justiz zu schützen und schleichenden Erosionsprozessen entgegenzuwirken?

Zentral ist zunächst eine exzellente fachliche Aufstellung. Wir müssen weiterhin die besten Köpfe gewinnen und dafür auch die entsprechenden Ressourcen erhalten. Qualität schafft Selbstbewusstsein – und das trägt auch in schwierigen Zeiten.

Nach der Einstellung darf es jedoch nicht enden. Wir müssen deutlich mehr in Aus- und Fortbildung investieren und das lebenslange Lernen tatsächlich ermöglichen – zeitlich, strukturell und kulturell. Dazu gehören auch Angebote jenseits reiner Fachfortbildung, etwa

Coachingformate zur Entwicklung der richterlichen Persönlichkeit. Und nochmals: Auch kollegiale Spruchkörper tragen viel zur Resilienz des Systems bei.

Ein weiterer Aspekt ist, Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte stärker als Menschen wahrzunehmen. Die Justizverwaltung darf niemanden nach der Ernennung „allein lassen“. Regelmäßige Gespräche sollten nicht als formales Instrument verstanden werden, sondern als Ausdruck von Wertschätzung, Wahrnehmung und Unterstützung – auch im Hinblick auf Entwicklungsbedarfe.

Führung in der Justiz ist im Zusammenspiel mit der richterlichen Unabhängigkeit besonders anspruchsvoll.

Zwar gibt es keine inhaltlichen Weisungen, dennoch bleibt die Verantwortung, Entwicklungen anzupassen, Unterstützung anzubieten und bei Überlastung oder Krisen nicht wegzusehen. Kolleginnen und Kollegen müssen den Raum haben, Schwäche zeigen und Hilfe einfordern zu dürfen – und dann auch klug begleitet zu werden.

Schließlich gehört dazu, strukturelle Probleme klar zu benennen und gegenüber der Politik zu artikulieren. Überlastete Strukturen lassen sich nicht durch individuelle Resilienz allein kompensieren. Die Justiz muss innerlich stark bleiben, aber diese Stärke auch in klare Forderungen an Haushaltsgesetzgeber und politische Entscheidungsträger übersetzen.

INTERVIEW MIT STAATSANWALT DR. NILS LUND

Mit Blick auf den Einsatz von KI in der Justiz: Wie kann sichergestellt werden, dass Effizienzgewinne durch große Sprachmodelle und andere KI-Tools nicht zulasten von Transparenz, Nachvollziehbarkeit und der richterlichen Überzeugungsbildung gehen, insbesondere wenn technische Einzelheiten für den Richter oder Staatsanwalt nur eingeschränkt überprüfbar und verständlich sind?

Man muss auf mehreren Ebenen ansetzen. Zunächst braucht es zumindest eine Grundvorstellung davon, welches Modell eingesetzt wird und mit welchem Werkzeug man arbeitet. Ebenso wichtig ist das Wissen darüber, welche Daten verwendet werden und aus welchen Quellen sie stammen. Entscheidend ist dann vor allem die umfassende Kontrolle der Arbeitsergebnisse. Die Aktenlektüre kann nicht ausgelagert werden; man muss die Akte selbst gelesen haben, um Ergebnisse verlässlich überprüfen zu können. Der größte Effizienzgewinn – und zugleich die Grenze – liegt derzeit in der Unterstützung bei der Texterstellung. Die Schreibarbeit wird ganz erheblich reduziert. Das entbindet aber nicht davon, den Text genauso sorgfältig zu prüfen wie bei einem von Dritten erstellten Entwurf.

Im Spannungsfeld zwischen technischer Innovation und rechtlicher Dogmatik: Wo verläuft die klare Grenze zwischen zulässiger prozessualer Assistenz durch KI und der unzulässigen Delegation richterlicher Kernaufgaben, insbesondere

sondere dort, wo Wertungsentscheidungen erforderlich sind?

Die Grenze ist fließend. Die Textproduktion ist Teil des Entscheidungsprozesses, weil sich Argumente häufig erst im Schreiben entwickeln. Fällt dieser Prozess weg, besteht die Gefahr, dass Entscheidungen weniger tief durchdrungen sind. Es genügt daher nicht, ein Ergebnis nur abschließend zu lesen. Vielmehr muss sichergestellt sein, dass der Fall in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht vollständig erfasst wurde. Der sinnvolle Einsatzbereich liegt vor allem in der

Auslagerung der Schreib- und Formulierungsarbeit, und das nicht nur bei einfach gelagerten Massenverfahren, sondern auch in komplexeren Fällen. Die gewonnene Zeit kann genutzt werden, um Ergebnisse zu verbessern oder sich intensiver mit anderen Fällen oder der Hauptverhandlung zu befassen.

Im Hinblick auf die juristische Ausbildung: Welche Auswirkungen hat der Einsatz von KI auf Berufsanfängerinnen und Berufsanfänger, und besteht die Gefahr, dass grundlegende Fähigkeiten dadurch in den Hintergrund treten?

Man kann nur das überprüfen, was man auch selbst beherrscht. Deshalb muss man jederzeit in der Lage sein, Anklagen oder Urteile auch ohne KI zu verfassen. Diese Fähigkeit darf weder aus der Ausbildung gestrichen werden noch verloren gehen; man muss in Übung bleiben. Daneben braucht es eine neue Kompetenz: den kritischen Umgang mit KI-generierten Texten. Das Erkennen typischer Fehler, etwa von Hal-

Zugleich bietet der KI-Einsatz die Chance für eine Rückbesinnung auf das eigentliche Richter- und Staatsanwaltsbild [...].



Dr. Nils Lund

luzinationen, sowie das gezielte Korrigieren und Ergänzen müssen Teil der Aus- und Fortbildung werden. Zugleich bietet der KI-Einsatz die Chance für eine Rückbesinnung auf das eigentliche Richter- und Staatsanwaltsbild, da Routine- und Schreiarbeit

zurücktreten. Es bleibt mehr Raum für das eigentliche Entscheiden: für das Abwägen, Überprüfen und Nachdenken darüber, ob eine Entscheidung richtig ist.

Vor dem Hintergrund eines möglichen Wettbewerbs: Wie lässt sich ein Ungleichgewicht zwischen der Justiz und einer KI-gestützten Anwaltschaft vermeiden, und welche Anforderungen ergeben sich für die staatliche Infrastruktur?

Dieses Gefälle lässt sich nur ausgleichen, wenn die Justiz selbst aufschließt. KI wird bleiben, und ihr Einsatz auf Anwaltsseite führt zu umfangreicheren Anträgen und neuen Herausforderungen, auch zu Mehrbelastungen bei der Überprüfung von Schriftsätzen. Es braucht daher digitale Parität. Diese lässt sich nur durch eine Kombination aus spezialisierten Justiz-Tools und großen Sprachmodellen erreichen. Es muss gelingen, auch große Sprachmodelle datenschutz- und sicherheitskonform zu nutzen. Hier muss die Justiz nachziehen, idealerweise durch übergreifende, bundesweite Initiativen.

Große Sprachmodelle (Large Language Models, LLMs) sind KI-Systeme, die mithilfe umfangreicher Textdaten trainiert werden, um menschliche Sprache zu verstehen und zu erzeugen. Sie erkennen statistische Muster in Sprache und können dadurch Texte zusammenfassen, Fragen beantworten, übersetzen oder Inhalte formulieren.

INTERVIEW MIT RICHTERIN ANN-KRISTIN BECKER

Vor dem Hintergrund veränderter Informationsgewohnheiten: Inwiefern sollte die Justiz auf Plattformen wie Instagram, TikTok oder Snapchat stattfinden, um auch jüngere Zielgruppen zu erreichen?

Das ist zunächst eine sehr individuelle Frage, weil jede Plattform auch bespielt werden können muss. Entscheidend ist aus meiner Sicht: Qualität vor Quantität. Es bringt nichts, überall präsent zu sein und dann dort entweder gar nichts oder nicht das Richtige zu veröffentlichen. Man sollte sich auf die Plattformen beschränken, die man personell und inhaltlich bewältigen kann.

Wir bespielen LinkedIn und Instagram und sind damit bereits gut ausgelastet. Wichtig ist außerdem, Inhalte

plattformgerecht aufzubereiten. Auf Instagram funktionieren zum Beispiel Videoformate oder Karussellposts deutlich besser als längere Textbeiträge, wohingegen letztere bei LinkedIn sehr gut angenommen werden.

„Ziel ist es, Vertrauen in staatliche Institutionen zu stärken, Transparenz zu fördern und Einblicke [...] zu geben.“

Grundsätzlich halte ich eine Präsenz der Justiz in sozialen Medien aber für notwendig. Die nachwachsende Generation nutzt klassische Suchmaschinen kaum noch, sondern informiert sich über Plattformen wie TikTok oder

YouTube. Wenn wir dort langfristig nicht auftauchen, tauchen wir faktisch gar nicht mehr auf. Zudem braucht es ein Gegengewicht zu Akteuren, die soziale Medien gezielt zur Polarisierung nutzen. Allerdings erfordert das entsprechende Ressourcen; nebenbei lässt sich das nicht leisten.

Hinsichtlich der konkreten Nutzung sozialer Medien: Welche Inhalte eignen sich aus Ihrer Sicht, um Vertrauen in die Justiz zu stärken und zugleich den Anforderungen der jeweiligen Plattform gerecht zu werden?

Soziale Medien bieten der Justiz die Chance, ein direktes Sprachrohr zum Bürger zu haben. In Hamburg nutzen wir sie zur Nachwuchsgewinnung, wofür sich diese Kanäle sehr gut eignen. Darüber hinaus kommen auch Pressearbeit oder die grundsätzliche Stärkung des Rechtsstaats in Betracht.

Ziel ist es, Vertrauen in staatliche Institutionen zu stärken, Transparenz zu fördern und Einblicke in die tägliche Arbeit von Gerichten und Staatsanwaltschaften zu geben. Dadurch lassen sich Hemmschwellen abbauen und falsche Vorstellungen korrigieren, etwa die Annahme, Justiz agiere im Verborgenen. Gerade bei schwierigen Entscheidungen zeigt sich, wie wichtig verständliche Kommunikation ist. Wird nicht erklärt, entstehen schnell verkürzte oder reißerische Narrative. Dem kann man nur begegnen, indem man Inhalte adressatengerecht und plattformangemessen vermittelt.

Im Kontext der öffentlichen Kommunikation: Wie kann Justiz in sozialen Medien verständlich erklärt werden, ohne komplexe Sachverhalte unzulässig zu verkürzen?

Das ist ein sensibler Bereich. Wir erklären zum Beispiel konkrete Rechtsprechung derzeit nicht in dieser Form. Ich halte es aber grundsätzlich für möglich. Die Herausforderung ist, dass Inhalte nicht so verkürzt werden, dass sie falsch werden.

Gleichzeitig sollte man sich von der Vorstellung lösen, juristische Inhalte müssten immer ausschließlich für Fachleute verständlich sein. Akzeptanz entsteht auch durch Verständlichkeit. Das kann bedeuten, Inhalte auf mehrere Beiträge zu verteilen, damit sie nicht zu lang werden. Zudem muss es nicht immer um konkrete Verfahren gehen. Sinnvoll ist auch die Erklärung grundlegender Rechtsbegriffe oder Strukturen, etwa des Unterschieds zwischen Besitz und Eigentum oder der Voraussetzungen einer Schuldunfähigkeit – ohne einen Einzelfall zu kommentieren. Kommunikation schadet der Justiz nicht, im Gegenteil.



Ann-Kristin Becker

Angesichts der Erwartungen an Authentizität in sozialen Medien: Wie lässt sich eine bürgernahe Kommunikation mit der gebotenen Neutralität und Würde des Amtes in Einklang bringen?

Diese Frage stellt sich bei jedem Beitrag neu. Es wird jeweils ausgelotet, wo die Grenze verläuft – im Hinblick auf die Würde des Amtes, das Mäßigungsgebot und auch das persönliche Empfinden der Beteiligten. Gleichzeitig ist es eine Realität sozialer Medien, dass authentische und persönliche Inhalte besser funktionieren und mehr Reichweite erzielen.

Die Herausforderung besteht darin, dieses Spannungsverhältnis auszutarieren und den richtigen Ton zu treffen. Das ist ein Lernprozess und gelingt nicht immer perfekt. Es gehört aber dazu, um Erfahrungen zu sammeln und einen eigenen Stil zu entwickeln.



Die Fragen stellte
Evelyn Oehm



VERANSTALTUNG

DER 24. RICHTER- UND STAATSANWALTSTAG IN WEIMAR



Teilnehmer des Hessischen Richterbundes

Vom 15. bis 17. April 2026 wurde Weimar zum Forum eines intensiven fachlichen Austausches über Bedeutung, Zustand und Zukunft des deutschen Rechtsstaats. Anlässlich des 24. Richter- und Staatsanwaltstags versammelten sich Vertreterinnen und Vertreter aus Justiz, Wissenschaft und Politik, um unter dem Leitmotiv „Rettet den Rechtsstaat“ aktuelle Herausforderungen zu analysieren und Perspektiven des Rechtssystems zu diskutieren. Die Tagung verband praxisorientierte Diskurse mit kritischer Reflexion und nahm insbesondere die institutionelle Leistungsfähigkeit der Justiz sowie ihre gesellschaftliche Verantwortung in den Blick.

Den Auftakt bildete die Eröffnung durch Andrea Tietz, Co-Vorsitzende des Deutschen Richterbundes. Sie hob hervor, dass eine funktionstüchtige Justiz maßgeblich für das Vertrauen der Bevölkerung in Stabilität und Verlässlichkeit des Rechtsstaats sei. Eine funktionierende Justiz sei keineswegs ein bloßes „Nice-to-have“, sondern unverzichtbare Voraussetzung rechtsstaatlicher Ordnung. Mit Nachdruck appellierte sie an die Länder, dem „Pakt für den Rechtsstaat“ zuzustimmen und entsprechende Maßnahmen umzusetzen.

Ein besonderer Höhepunkt war die Verleihung des Menschenrechtspreises des Deutschen Richterbundes an den ehemaligen guatemaltekischen Richter Miguel Ángel Gálvez. Dieser hatte sich während seiner Amtszeit gegen Korruption und staatlichen Machtmissbrauch eingesetzt und lebt infolge seines Engagements im Exil.

Im Anschluss führte die Präsidentin des Bundesgerichtshofs, Bettina Limperg, in zentrale Streitfragen ein. Sie bezeichnete das deutsche Rechtssystem als eines der besten weltweit, betonte jedoch zugleich, dass der Rechtsstaat als System wechselseitiger Kontrolle fortwährend gesichert und gestärkt werden müsse. Besondere Aufmerksamkeit widmete sie der Resilienz rechtsstaatlicher Strukturen, die sie unter Bezugnahme auf Polen als zentrale Herausforderung hervorhob.

Am zweiten Tag sprach die Bundesministerin der Justiz

und für Verbraucherschutz, Dr. Stefanie Hubig, über die Gefährdungen des Rechtsstaats. Am Beispiel Polens unterstrich sie dessen Bedeutung für demokratische Stabilität und erneuerte den Appell zur Umsetzung des Pakts für den Rechtsstaat: „Der Rechtsstaat ist Herzstück unseres friedlichen Zusammenlebens!“

Sie wies darauf hin, dass Organe der Rechtspflege zunehmend äußeren Angriffen ausgesetzt seien, während zugleich innere Gefährdungen bestünden. Diesem Druck müsse entschlossen begegnet und das Verständnis der Bürgerinnen und Bürger für rechtsstaatliche Strukturen gestärkt werden: „Wir verteidigen den Rechtsstaat, und wir werden erfolgreich dabei sein.“

Ein anschließendes Podiumsgespräch zwischen Dunja Hayali und Juli Zeh verdeutlichte, dass die Wahrnehmung einer Bedrohung des Rechtsstaats keine gesellschaftliche Neurose, sondern Ausdruck realer Gefahren ist.

In den folgenden Fachforen wurden zentrale Themen vertieft, darunter der Einsatz moderner Technologien in der Rechtsanwendung, Fragen der Mediennutzung, Modelle zur Arbeitsplatzgestaltung sowie aktuelle Entwicklungen im Familien- und Zivilrecht. Auch die Resilienz der Beschäftigten in Justiz und Staatsanwaltschaft rückte in den Fokus.

Der abschließende Tag widmete sich erneut den Herausforderungen für den Erhalt der Rechtsstaatlichkeit. Dr. Adam Bodnar, Senator der Republik Polen und ehemaliger Justizminister, schilderte eindrücklich, wie es zwischen 2015 und 2023 gelungen sei, demokratische Strukturen und die Unabhängigkeit der Justiz systematisch auszuhehlen. Die Wiederherstellung rechtsstaatlicher Verhältnisse erweise sich als komplex – nicht zuletzt aufgrund institutioneller Blockaden.

Sein Beitrag unterstrich die Notwendigkeit, die Widerstandsfähigkeit rechtsstaatlicher Institutionen zu stärken. Weimar bot mit seiner historischen Prägung einen passenden Rahmen, um den Dialog zwischen Recht, Wissenschaft und Gesellschaft zu vertiefen und das Leitmotiv der Tagung eindrücklich zu veranschaulichen.



Marina Bock

STANDPUNKT

BESOLDUNG ZWISCHEN ALIMENTATIONSPRINZIP UND HAUSHALTSREALITÄT – LOYALE STAATSDIENER SICHERN DEN RECHTSSTAAT

Amtsangemessene Besoldung

Seit Langem wissen die Verantwortlichen in der Legislative und in der Exekutive, dass die Besoldung der Richterinnen und Richter, der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nicht mehr der Verfassung entspricht, dass sie rechtswidrig niedrig ist. Geändert hatte sich lange wenig. Zu groß war die Verlockung, die Haushaltsgelder lieber anderweitig zu verwenden, können Richter und Staatsanwälte doch nicht streiken. Seit einiger Zeit ist nun Bewegung in die Besoldungsdiskussion gekommen – zum einen, weil der gerichtliche Druck auf den Besoldungsgesetzgeber sich merklich erhöht, und zum anderen, weil erkannt wird, dass für die Resilienz des Rechtsstaates eine amtsangemessen besoldete Justiz unerlässlich ist.

Wer den Rechtsstaat will

Den Rechtsstaat verkörpern in vorderster Front die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, die Richterinnen und Richter. Sie sorgen dafür, dass Straftäter ermittelt, verfolgt, angeklagt und verurteilt werden. Sie sorgen dafür, dass Streitigkeiten zwischen Bürgern untereinander oder zwischen Bürgern und staatlichen Institutionen in einem geregelten Verfahren geklärt werden, an dessen Ende eine im besten Falle von allen Beteiligten akzeptierte Entscheidung steht.

Wer loyale Staatsdiener will

Setzt der Rechtsstaat mithin eine funktionierende Staatsanwaltschaft und Richterschaft voraus, so müssen die Richter und Staatsanwälte loyal zum Staat sein. Das setzt voraus, dass ihnen die sachliche und persönliche Unabhängigkeit gewährt wird, die sie zur Erfüllung ihrer rechtsstaatlichen Aufgabe benötigen. Der Staatsdiener, der sieht, dass er dem Rechtsstaat wichtig ist und dass seine Arbeit wertgeschätzt wird, wird loyal zu seinem Dienstherrn, wird loyal zum Rechtsstaat sein.

Wer die Besten will

Die Welt wird komplexer und mit ihr die sich täglich ergebenden Herausforderungen an das Recht. Wer die organisierte Kriminalität bekämpfen, internationale Wirtschaftsstreitigkeiten schlichten, gesellschaftliche Veränderungen etwa in Gestalt neuer Formen des

familiären Zusammenlebens oder des digitalen Zeitalters begleiten will, muss gut sein – gut in den juristischen Kenntnissen, gut im Erkennen wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhänge, gut in der Kommunikation, gut in der Lebenspraxis, gut im Charakter. Solche Menschen sind begehrt. Ohne angemessene Besoldung kann man sie nicht bekommen.



Dr. Frank Wamser

Erkenntniswandel

Zu oft wurde in der Vergangenheit bewusst die Grenze der verfassungsgemäßen Besoldung unterschritten. Weil man es konnte. Weil Richterinnen und Staatsanwälte nicht streiken können. Weil sie über ein Arbeitsethos verfügen, das auch bei unangemessener Besoldung gewährleistet, dass sie ihre Arbeit gewissenhaft ausüben. Die Geduld der Bediensteten ist jedoch zu Ende, wenn sie erkennen, dass der Staat genügend Geld für freiwillige Leistungen ausgibt und es gleichzeitig nicht für nötig befindet, seine Bediensteten nicht mehr rechtswidrig niedrig zu besolden. Die massenhaften Widersprüche und Klagen von Staatsbediensteten, erste höchstrichterliche Entscheidungen sowie die Notwendigkeit eines starken Rechtsstaates haben nunmehr die maßgeblichen Entscheidungsträger in Parlament und Ministerien erkennen lassen, dass ohne amtsangemessene Besoldung eine hochkompetente und loyale Richterschaft und Staatsanwaltschaft und damit ein resilienter Rechtsstaat nicht zu haben ist.

Notwendige Schritte

Es gilt daher, Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zukünftig so zu besolden, wie es ihrer Expertise, ihrem Arbeitsethos und ihrer Bedeutung für den Rechtsstaat entspricht. Hierbei ist auch in den Blick zu nehmen, was entsprechend ausgebildete Juristinnen und Juristen in der Privatwirtschaft verdienen. Für die vergangenen Jahre sind Ausgleichszahlungen vorzunehmen, um für die verfassungswidrig niedrigen Besoldungen zu entschädigen.

Dr. Frank Wamser



Commercial Court und Commercial Chambers

DER NEUE COMMERCIAL COURT IN HESSEN: EIN SCHRITT IN DIE RICHTIGE RICHTUNG

Seit dem 1. Juli 2025 gibt es in Frankfurt den Commercial Court und die Commercial Chambers, nämlich zwei Senate am Oberlandesgericht und sechs Kammern am Landgericht (nachfolgend gemeinsam „Commercial Court“). Gedacht sind diese Gerichte für die Entscheidung komplexer Wirtschaftsfälle, etwa für Streitigkeiten aus Unternehmenskäufen oder Konflikte zwischen Joint Venture-Gesellschaftern. Die englischsprachige Bezeichnung dieser Spruchkörper und die viel beworbene Möglichkeit, das Verfahren in englischer Sprache zu führen, zeigt die primäre Zielrichtung des Commercial Court an: Die Frankfurter Gerichte sollen auch für ausländische Parteien attraktiv sein und so internationale Streitigkeiten anziehen. Doch wird das Erfolg haben?

Uneingeschränkt positiv ist zunächst einmal die Initiative an sich. Sie signalisiert dem internationalen Wirtschaftsverkehr, dass deutsche Gerichte sich (endlich!) für die Entscheidung grenzüberschreitender Streitigkeiten ernsthaft öffnen. Dazu gehört insbesondere die Bereitschaft, Verfahren in englischer Sprache zu führen, der lingua franca der Weltwirtschaft. Dieses Signal war überfällig. Denn nur so können ausländische Parteien dem Gerichtsverfahren inhaltlich wirklich folgen, was für ausländische Rechtsabteilungen unabdingbar beim Abschluss einer Gerichtsstandsvereinbarung ist. Versprochen wird auch die aus der Schiedsgerichtsbarkeit bekannte Verfahrensmanagementkonferenz, die in einen festen Zeitplan für das Verfahren mündet, ohne „Fristverlängerungsanträge“ und hoffentlich ohne „Terminsverlegung wegen dienstlicher Notwendigkeit“. Wird dieses Versprechen einer Verlässlichkeit umgesetzt, haben staatliche Gerichte durchaus Vorteile gegenüber Schiedsgerichten, etwa im Bereich des einstweiligen Rechtsschutzes oder der Einbeziehung dritter Parteien in den Rechtsstreit über eine Streitverkündung. Und bei Streitwerten bis in den mittleren einstelligen Millionenbereich hinein sind die Gerichtsgebühren relativ günstig.

Wo Licht ist, ist indes auch Schatten. Die Dreistufigkeit des Rechtszugs (Landgericht-Oberlandesgericht-BGH) ist den an schneller Streiterledigung interessierten Parteien kaum zu erklären. Besser wäre es gewesen, nur die spezialisierten OLG-Senate als Eingangsinstanz zu schaffen. Und es hilft auch nicht, dass ein Revisionsverfahren am BGH immer noch auf Deutsch geführt werden muss. Und schließlich

besteht – berechtigt oder nicht – eine gewisse Unsicherheit, ob der Commercial Court sein Versprechen, hochspezialisiert und effizient vorzugehen, wirklich einhalten wird.

Die eigentliche Gefahr für den Erfolg des Commercial Court liegt indes woanders: Faktisch werden alle einschlägigen Streitigkeiten in komplexen Verträgen wurzeln, in denen die Parteien neben der Rechtswahl bewusst eine Gerichtsstandsvereinbarung getroffen haben. International wird der Commercial Court daher nur reüssieren, sofern auch das deutsche Sachrecht für die betroffenen Rechtsbereiche akzeptiert wird. Denn nur wenn die Parteien für den streitgegenständlichen Vertrag deutsches Sachrecht gewählt haben, werden sie erwägen, für die Streitentscheidung ein deutsches staatliches Gericht zu bestimmen. Keinem ausländischen Unternehmen lässt sich aber erklären, dass ein monatelang ausgehandelter Unternehmenskaufvertrag in einzelnen Bestimmungen vielleicht doch einer AGB-Kontrolle unterliegt. Immerhin soll dieses Problem nach dem Koalitionsvertrag jetzt de lege ferenda angegangen werden. Im bislang vom englischen und Schweizer Recht dominierten internationalen Rechtsverkehr stößt aber auch die deutschrechtliche Neigung auf Unverständnis, den klaren Vertragswortlaut allzu schnell zu ignorieren – gemäß §§ 133, 157 BGB über den „wirklichen Willen“ oder eine „ergänzende Vertragsauslegung“, notfalls flankiert von „Treu und Glauben“-Erwägungen nach § 242 BGB. Die internationale Akzeptanz des Commercial Court wird auch davon abhängen, inwieweit er sich hier in der Entscheidungspraxis internationalen Standards zumindest annähert.

In der Presse war im Zusammenhang mit der bundesweiten Einführung der Commercial Courts vielfach von einem angeblichen Konkurrenzverhältnis zu Schiedsverfahren die Rede. Das ist schade. Denn tatsächlich geht es um den Justizstandort Deutschland insgesamt. Hier zeigen die Erfahrungen der letzten Jahrzehnte eindeutig, dass ein international anerkannter Justizstandort beides braucht: eine über nationale Grenzen hinaus anerkannte Justiz und eine starke Schiedsgerichtsbarkeit. Nur so sind London, Zürich und Singapur zu den weltweit führenden Zentren der Streitbeilegung geworden. Es bleibt zu hoffen, dass Frankfurt mit diesen Städten in einigen Jahren in einem Atemzug genannt werden wird.

Wie lautet am Ende die Prognose für den Erfolg des Frankfurter Commercial Court? Nun, der internationale Ruf des deutschen Rechtsstaates ist exzellent. Die Qualität der Rechtsprechung steht außer Frage. Keine ausländische Partei fürchtet hier eine Diskriminierung. Gerade Frankfurt gilt als weltoffene Stadt, über den Flughafen bestens angebunden. Der Commercial Court setzt den Akzent richtig. Trotzdem wird es viel Zeit brauchen, bis die beworbenen Großstreitigkeiten den Commercial Court erreichen. Das hat drei Gründe: Erstens kann es lange dauern, bis aus einem Vertrag mit darin enthaltener Gerichtsstandsvereinbarung ein Rechtsstreit resultiert. Aus 50 Verträgen mit einer Gerichtsstandsvereinbarung zugunsten des Commercial Court erwächst vielleicht ein Rechtsstreit – und auch der oft erst nach Jahren. Zweitens steht den Parteien mit der Schiedsgerichtsbarkeit ein ebenso etabliertes wie leistungsfähiges Verfahren für die Streitentscheidung zur Verfü-

gung. Der Commercial Court ist hier der „Newcomer“, der sein Qualitätsversprechen erst einmal einhalten muss. Viele Anwaltskanzleien werden daher – drittens – ihren Mandanten zunächst nur in (absehbar) kleineren Fällen zu dem Commercial Court raten, etwa um die dort bestehenden Kostenvorteile relativ niedriger Gerichtsgebühren zu nutzen. Doch wenn der Commercial Court dann seine Leistungsfähigkeit unter Beweis stellt, hat er eine echte Zukunft. Es ist ihm zu wünschen.



Prof. Dr. Jörg Risse, LL.M. (Berkeley) ist Partner der Sozietät Baker McKenzie und Honorarprofessor an der Universität Mannheim. Er gilt weithin als einer der führenden Schiedsrechtler Deutschlands und auch international als einer der meistnachgefragten Schiedsrichter (Juve, Chambers, Wirtschaftswoche).

FRANKFURT STÄRKT DEN JUSTIZSTANDORT

NEUE ADRESSE FÜR KOMPLEXE WIRTSCHAFTSSTREITIGKEITEN: DER COMMERCIAL COURT WEIHT SEINE RÄUMLICHKEITEN EIN

Mit einem klaren Bekenntnis zum Rechtsstandort Frankfurt eröffnete der hessische Justizminister Christian Heinz im November 2025 den Commercial Court und die Commercial Chambers in Frankfurt am Main offiziell in ihren neuen Räumlichkeiten. Die Veranstaltung markierte die feierliche Einweihung der speziellen Wirtschaftsrechtsspruchkörper, die bereits am 1. Juli 2025 ihre Arbeit aufgenommen hatten.

Der Justizminister ordnete das Projekt zugleich historisch und wirtschaftlich ein. Frankfurt sei seit jeher ein Zentrum des Rechts – von der Paulskirche bis hin zur heutigen Dichte an Oberlandesgericht, Landesarbeitsgericht und zahlreichen Behörden. Rund ein Drittel der etwa 12.000 Justizbediensteten in Hessen sei hier tätig. Recht, so der Minister, sei nicht Selbstzweck, sondern ein zentraler Raum für wirtschaftliche Entfaltung.

Vor diesem Hintergrund wurde auch eine Entwicklung thematisiert, die innerhalb der Justiz zunehmend auf-

merksam beobachtet wird: In komplexen wirtschaftlichen Streitigkeiten sind staatliche Gerichte häufig nicht die erste Anlaufstelle. Private Schiedsgerichte haben an Bedeutung gewonnen – unter anderem aufgrund ihres diskreten Verfahrensrahmens, ihrer Flexibilität sowie ihrer internationalen Anschlussfähigkeit. Deshalb wird es als zentrale Aufgabe gesehen, die staatliche Justiz weiter zu stärken und ihre Wettbewerbsfähigkeit auszubauen. Die Leitidee dabei ist klar: Die Justiz sollte sich in einem noch höheren Maße an den Bedürfnissen der Rechtssuchenden orientieren.

Der Präsident des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main, Dr. Alexander Seitz, stellte sodann das neue Angebot vor. Commercial Court und Commercial Chambers sollen die Vorteile staatlicher Gerichtsbarkeit mit denen von Schiedsverfahren verbinden. Die Justiz versteht sich dabei zunehmend als Dienstleisterin. Neben einer Stärkung des Justizstandorts Frankfurt soll auch Deutschland insgesamt im internationalen Wettbewerb profitieren.

Aus Unternehmenssicht setzte Dr. Angela Kölbl, Global General Counsel bei Fresenius Medical Care, einen prägnanten Impuls: Entscheidend seien Vertraulichkeit, Vorhersehbarkeit (insbesondere hinsichtlich Kosten und Dauer) sowie Verlässlichkeit. Letztere umfasse sowohl fachliche Expertise als auch Kontinuität der entscheidenden Richter. Commercial Courts seien insofern ein begrüßenswerter Schritt. Zugleich forderte sie, auch beim Bundesgerichtshof englischsprachige Verfahren zu ermöglichen.

Dr. Karsten Hardrath, Chefsyndikus und Leiter des Bereichs Recht der KfW, unterstrich die internationale Dimension des Projekts. Als Knotenpunkt globaler Finanzströme sei Frankfurt auf ausländische Investitionen angewiesen. Ein leistungsfähiger Commercial Court sende hier ein starkes Signal. Voraussetzung sei jedoch, dass die „Sprache der Wirtschaft“ verstanden werde – im wörtlichen wie im übertragenen Sinne.

Im anschließenden Panel wurden Erwartungen und praktische Anwendungsfelder diskutiert. Effizienz und Verlässlichkeit standen im Vordergrund. Die Kontinuität von Richtern, das Vollstreckungs-Set-up und Instrumente der ZPO wie die Streitverkündung wurden besonders hervorgehoben.

Als typische Anwendungsfälle wurden insbesondere M&A-Streitigkeiten sowie Konflikte entlang von Lieferketten identifiziert. Die Forderung nach Musterklau-

seln zur Vereinbarung der Zuständigkeit des Commercial Court wurde mehrfach aufgegriffen – sie könnten maßgeblich zur Rechtssicherheit beitragen. Weiter wurden ein User Guide mit Richtlinien für Schriftsätze und technische Details sowie ein Glossar für die Übersetzung deutscher und englischer Rechtsbegriffe als Wünsche formuliert.

Ein Praxisbericht zeigte, dass seit Juli bereits rund 30 Verfahren bei den Commercial Chambers anhängig gemacht wurden. Frühe Organisationstermine und strukturierte Fristenpläne hätten sich als effizienzsteigernd erwiesen. Auch beim Commercial Court seien erste Verfahren gestartet.

Im Fazit wurde der Commercial Court als komplementäres Angebot zur Schiedsgerichtsbarkeit verstanden – nicht als Konkurrenz, sondern als Teil eines gesunden Wettbewerbs. Entscheidend für seinen Erfolg seien Verlässlichkeit, Vertraulichkeit und hohe praktische Nutzbarkeit. Insbesondere durch die Einbeziehung Dritter, die Nutzung bewährter ZPO-Instrumente sowie die Arbeit mit spezialisierten Richterinnen und Richtern eröffneten sich neue strategische Optionen. Gleichwohl wurden auch Herausforderungen benannt: Die Beweiserhebung sei weiterhin nicht dispositiv und die ZPO müsse in Teilen modernisiert werden. Der Aufbau eines international konkurrenzfähigen Justizangebots sei daher kein Sprint, sondern ein Marathon.

Evelyn Oehm

GRUNDSÄTZE FÜR DIENSTLICHE BEURTEILUNGEN SOWIE FÜR DAS BEURTEILUNGSVERFAHREN

DIE NEUE BEURTEILUNGSVERORDNUNG: VORSTELLUNG UND ÜBERBLICK

Die hessische Verordnung über die dienstliche Beurteilung der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (HRiStABeurtV) vom 10. Dezember 2025 ist zum 1. Januar 2026 in Kraft getreten (GVBl. 2025, Nr. 100).

Erforderlichkeit der Neuregelung

Die HRiStABeurtV löst die bisher geltenden Beurteilungsrichtlinien (Runderlass zur dienstlichen Beurteilung der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte, JMBl. 2022, S. 675 ff.) ab. Die Neuregelung war nach einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts erforderlich (Urteil vom

7. Juli 2021, 2 C 2/21). Hiernach sind die grundlegenden Vorgaben für die Erstellung von dienstlichen Beurteilungen wegen ihrer Bedeutung für die Auswahlentscheidung nach Art. 33 Abs. 2 GG in Rechtsnormen zu regeln. Weitere Einzelheiten können einer Rechtsverordnung auf der Grundlage einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Ermächtigung überlassen bleiben. Die entsprechenden Grundvorgaben sowie die Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung enthält der für Hessen im Jahr 2023 neu gefasste § 2b HRiG, der nach § 78b HRiG für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte entsprechend gilt.

Aufbau und Struktur der Verordnung

Im ersten Abschnitt der HRiStABeurtV finden sich allgemeine Vorschriften zum Geltungsbereich und zu den Beurteilungsgrundsätzen (§§ 1 f.). Im zweiten Abschnitt folgen Regelungen zu den Arten der Beurteilungen (§§ 3-5: Regelbeurteilung, Anlassbeurteilung und Bestätigungsbeurteilung). Der dritte Abschnitt regelt in §§ 6-14 das Beurteilungsverfahren (mit Bestimmungen insbesondere zu Zuständigkeit, Erkenntnisgrundlagen, Anhörung, fiktiver Fortschreibung, Übersendung und Eröffnung). Die Regelungen zu Inhalt und Form der dienstlichen Beurteilung finden sich im vierten Abschnitt (§§ 15-19: Anforderungsprofile, Gesamturteil, Bewertungsstufen). In den Schlussvorschriften im fünften Abschnitt (§§ 20-22) sind Übergangsvorschriften, die Aufhebung bisherigen Rechts sowie das In- und Außerkrafttreten geregelt.

Hinzu kommen zwei Anlagen: Anlage 1 enthält Regelungen zu den Anforderungsprofilen für Eingangs- und Beförderungssämter. Nach allgemeinen Aussagen zu Bedeutung und Gliederung der Anforderungsprofile sowie der Stufung der Beförderungssämter in Abschnitt 1 sowie Ausführungen zu Zielen, Bedeutung, Arten, Dauer und Erforderlichkeit der Erprobungsabordnung in Abschnitt 2 folgen in Abschnitt 3 die Anforderungsprofile, bestehend aus einem Basisprofil für das Eingangsamt sowie neun Profilen für Beförderungssämter. Anlage 2 enthält jeweils ein Muster für jedes der zehn Anforderungsprofile sowie ein Muster für eine Bestätigungsbeurteilung.

Gliederung der Anforderungsprofile

Beibehalten wurde in den Anforderungsprofilen die grundsätzliche Gliederung in die Merkmalsgruppen Grundanforderungen, Fachkompetenz, soziale und interkulturelle Kompetenz sowie ggf. Führungskompetenz. Die den Merkmalsgruppen zugeordneten Einzelmerkmale wurden geringfügig modifiziert und ergänzt. So ist beispielsweise das der Merkmalsgruppe der Grundanforderungen zugeordnete ehemalige Merkmal der „Aufgeschlossenheit gegenüber Informationstechnologien“ nunmehr weiter gefasst als „digitale Kompetenz und Offenheit gegenüber technologischen Innovationen“.

Wesentliche Änderungen

Dienstliche Beurteilungen haben im Vergleich zu den zuvor geltenden Beurteilungsrichtlinien durch die HRiStABeurtV eine neue Form erhalten. Dies stellt die größte und sichtbarste Änderung im Beurteilungswesen dar. Wurden Beurteilungen bislang im Fließtext verfasst, ist nun durch die Regelungen in § 15 HRiStABeurtV die Umstellung auf ein Mischsystem aus Ankreuzen von Bewertungsstufen und einer Erläuterung des Gesamturteils in freier Wortwahl erfolgt. Bei Richterinnen und Richtern auf Probe sowie kraft Auf-

trags sind solche Erläuterungen verpflichtend, ebenso bei Vergabe der höchsten oder niedrigsten Bewertungsstufe und bei Abweichungen um mehr als eine Stufe im Bereich des Gesamturteils und der Gesamtwürdigung der Merkmalsgruppen gegenüber der vorangegangenen Beurteilung. Die – nunmehr zwingend zu verwendenden – Muster der einzelnen Anforderungsprofile wurden entsprechend angepasst. Hessen folgt mit der Umstellung auf ein Ankreuzsystem für dienstliche Beurteilungen der ganz überwiegend erfolgenden Handhabung auch der anderen Bundesländer in deren jeweiligen Beurteilungsverordnungen. Dienstliche Beurteilungen werden durch diese Umstellung wegen der Gewähr der Vollständigkeit und Vergleichbarkeit insgesamt rechtssicherer, für die beurteilten Personen transparenter und die Erstellung der Beurteilungen für die beurteilenden Personen einfacher und effektiver.

Die acht möglichen Bewertungsstufen für das Gesamturteil sind in § 17 Abs. 1 HRiStABeurtV definiert und konkretisiert. Die Vergabe unterschiedlicher Bewertungsstufen für das ausgeübte und für das angestrebte Amt ist weiterhin zulässig. Die Beurteilung anlässlich der Lebenszeiternennung endet nach § 18 Abs. 2 HRiStABeurtV mit dem Gesamturteil „geeignet“ oder „nicht geeignet“.

Auch das Beurteilungsverfahren ist durch die neuen Regelungen transparenter ausgestaltet. Die Beurteilung soll gemäß § 13 Abs. 4 HRiStABeurtV zeitnah erstellt und der beurteilten Person als Entwurf gemäß § 12 HRiStABeurtV spätestens zwei Werktage vor der Eröffnung übermittelt werden.

Neu ist die diensttherrenunabhängige Delegation der Beurteilungsbefugnis ab einer Abordnungsdauer von sechs Monaten auf die Dienststelle, bei der die Tätigkeit ausgeübt wird, § 6 HRiStABeurtV. Dies gilt etwa für Abordnungen an Bundesgerichte, den Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof oder an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. Lediglich für die dienstliche Beurteilung anlässlich der Ernennung auf Lebenszeit greift wegen deren Bedeutung diese Delegationsregelung nicht.

Erprobungsabordnungen als grundsätzliche Qualifikationsvoraussetzung für eine Beförderung in ein Beförderungssamt ab der Besoldungsgruppe R 2 sind nunmehr formal auf zwei Wegen möglich, nämlich sowohl mit einem Schwerpunkt auf der fachlichen Tätigkeit als auch mit einem Schwerpunkt auf der Verwaltungstätigkeit. Abschnitt 2 der Anlage 1 zur HRiStABeurtV enthält hierzu ausdifferenzierte Regelungen und beispielhafte Aufzählungen von Erprobungsstellen. Die Dauer der Erprobungsabordnungen variiert von nicht unter sechs bzw. neun Monaten bei der

Generalstaatsanwaltschaft bzw. einem oberen Landesgericht bis zu in der Regel nicht unter zwei Jahren im Falle einer Verwaltungserprobung. Sowohl Fach- als auch Verwaltungserprobung qualifizieren grundsätzlich für alle mit R 2 besoldeten Beförderungsämter. Allerdings setzen die Anforderungsprofile für bestimmte Beförderungsstellen jeweils spezifische fachliche bzw. verwaltungsbezogene Akzente bei den das Basisprofil ergänzenden Einzelmerkmalen.

Hinzugekommen ist das Erfordernis von Verwaltungserfahrung für die Übernahme von Führungsämtern. Verwaltungserfahrung kann erworben werden durch eine Verwaltungserprobung, eine kleine Verwaltungserprobung mit der Dauer von einem Jahr oder durch eine in Kombination von Umfang und Dauer gleichwertige Tätigkeit in der Verwaltung eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft selbst. In letzteren Fällen ergänzt die Verwaltungserfahrung eine absolvierte Fachprüfung als Qualifikationsvoraussetzung für die Beförderung.

Wichtig ist der in der Übergangsvorschrift des § 20 Abs. 2 HRiStABeurtV geregelte Bestandschutz für bereits begonnene Justizbiographien:

Wer bereits vor dem 1. Januar 2026 eine Erprobungsabordnung abgeschlossen oder zumindest begonnen hat, ist weiterhin für sämtliche Beförderungssämter qualifiziert. Darüber hinaus gilt für die Übergangszeit: Die neuen Anforderungsprofile der Beförderungssämter greifen für alle ab dem 1. Januar 2026 veröffentlichten Stellenausschreibungen. Regel- und Anlassbeurteilungen sind weiterhin nach Maßgabe der alten Beurteilungsrichtlinien zu erstellen, wenn sie vor Inkrafttreten der HRiStABeurtV abgeschlossene Beurteilungszeiträume betreffen. Regel- und Anlassbeurteilungen, die über den Jahreswechsel hinausgehende Beurteilungszeiträume betreffen (und sich nicht auf vor diesem Datum veröffentlichte Stellenausschreibungen beziehen), sind nach den Vorgaben der HRiStABeurtV zu fertigen.



Dr. Charlotte Rau

DIE EXPERTENKOMMISSION ZUR STRAFPROZESSORDNUNG

EIN WEITERER ANLAUF ZUR REFORM DES STRAFVERFAHRENS

In der Rechtspolitik wird seit Jahren intensiv darüber diskutiert, wie der Überlastung der Strafjustiz wirksam begegnet werden kann. Über eine Million unerledigte Strafverfahren (Stand Dezember 2025) und die zunehmende Zahl wegen überlanger Verfahrensdauer vorzeitig aus der Untersuchungshaft entlassener Tatverdächtiger sind Alarmsignale für die Justizministerien in Bund und Ländern. Abhilfe soll unter anderem eine Modernisierung der Strafprozessordnung schaffen.

Zuletzt in den Jahren 2014 und 2015 hatte sich eine Reformkommission zum Ziel gesetzt, die Hauptverhandlung zu straffen und das Verfahren insgesamt zu beschleunigen – mit punktuelltem Ertrag und überschaubarem Erfolg. Der schwarz-rote Koalitionsvertrag für die 21. Legislaturperiode verspricht nun „eine grundlegende Überarbeitung der Strafprozessordnung“, deren Boden durch eine Expertenkommission bereitet werden soll.

Im September 2025 trat diese von der Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz Dr. Stefanie Hubig berufene Expertenkommission zur Strafprozessordnung zu ihrer ersten Sitzung zusammen. Der Auftrag der Kommission besteht darin, bis zum Herbst 2026 Vorschläge zur Reform des Strafprozesses zu erarbeiten. Die Vorschläge sollen als Grundlage für einen umfassenden Gesetzentwurf des BMJV noch in dieser Legislaturperiode dienen.

Im Mittelpunkt der Arbeit der Kommission steht die folgende Frage: Wie lassen sich strafgerichtliche Hauptverhandlungen unter Wahrung zentraler rechtsstaatlicher Verfahrensgrundsätze zügiger und effizienter durchführen?

Antworten auf diese Frage sollen insgesamt rund 90 Personen aus Justiz, Wissenschaft und Anwaltschaft geben. Zu diesem Personenkreis gehören mit Bundesanwalt Dieter Killmer, der Vorsitzenden des

Bayerischen Richtervereins Barbara Stockinger und der Vorsitzenden des Saarländischen Richterbundes Sirin Özfirat auch drei Vertreter des Deutschen Richterbundes. Der Kommission im engeren Sinne (einer Art Steuerungsgruppe) gehören 22 Personen an. Der Deutsche Richterbund wird hier von Frau Oberstaatsanwältin bei dem BGH Yasemin Tüz vertreten, die Mitglied des Präsidiums des Deutschen Richterbundes ist.

Die Arbeit der Kommission gliedert sich in die folgenden sechs Arbeitsgruppen, die regelmäßig zusammenkommen und in denen knapp 70 Personen tätig sind.

- **Rechtsmittel und Instanzenzug**

Arbeitsgruppe 1 befasst sich mit Möglichkeiten zur Straffung des Verfahrens nach dem erstinstanzlichen Urteil. Erörtert werden etwa die Einführung eines Wahlrechtsmittels im Erwachsenenstrafrecht, eine mögliche Berufungsbegründungspflicht sowie eine Begrenzung der Sprungrevision. Auch das Verschlechterungsverbot soll überprüft werden.

- **Strafbefehl, Beschleunigtes Verfahren, Verfahren vor den Amtsgerichten**

Das Augenmerk von **Arbeitsgruppe 2** liegt auf der Entlastung der Justiz durch vereinfachte Verfahrensarten vor den Amtsgerichten. Insbesondere die Erweiterung des Strafbefehlsverfahrens steht auf der Agenda.

- **Durchführung der Hauptverhandlung – Verhandlungsführung**

Arbeitsgruppe 3 widmet sich der Prüfung der Frage, inwiefern Unterbrechungsfristen flexibilisiert und prozessleitende Befugnisse der Vorsitzenden Richterinnen und Richter gestärkt werden können. Ein weiteres ebenso zentrales wie kontroverses Thema der Arbeitsgruppe ist die Dokumentation der Hauptverhandlung.

- **Beweistransfer und Unmittelbarkeit**

In **Arbeitsgruppe 4** wird unter anderem geprüft, ob Verlesungsmöglichkeiten ausgebaut bzw. ob Videoaufzeichnungen oder Protokolle aus dem Ermittlungsverfahren eingeführt werden können, um die Durchführung der Hauptverhandlung zu beschleunigen.

- **Beweisaufnahme**

Beschleunigungspotential könnte eine Überarbeitung des Beweisantragsrechts mit sich bringen, mit der sich die **Arbeitsgruppe 5** beschäftigt. Weitere Themen sind unter anderem die audiovisuelle Beweisaufnahme sowie das Selbstleseverfahren.

- **Zwischenverfahren, Verteidigung, Opferbeteiligung**

Effizienzgewinne könnten mit einer Stärkung des Zwischenverfahrens einhergehen, was Gegenstand der Beratungen von **Arbeitsgruppe 6** ist. Zudem beschäftigt sich die Arbeitsgruppe unter anderem mit den Themen Nebenklage und Pflichtverteidigung.

Die Arbeit der Kommission ist nicht als geheim eingestuft. Die Beratungen der 90 Expertinnen und Experten sollen allerdings intern bleiben, um ein störungsfreies Debattenklima zu gewährleisten. Daher ist noch völlig offen, zu welchen Ergebnissen die Kommission kommen wird. Aus Sicht des Verfassers wäre es wünschenswert, wenn zumindest die folgenden Reformvorschläge, die für diesen Beitrag priorisiert ausgewählt wurden, als Gesetz das Licht der Welt erblicken würden.

1. Ausweitung des Strafbefehlsverfahrens

Nicht selten besteht auf Basis von Erörterungen im Ermittlungsverfahren zwischen Staatsanwaltschaft und Verteidigung Einigkeit über die Schuld und das Strafmaß. Folgerichtig können solche Strafverfahren auch ohne Hauptverhandlung abgeschlossen werden. Die dafür zur Verfügung stehenden Optionen sind de lege lata freilich begrenzt: Handelt es sich um ein Verbrechen und/oder steht eine zur Bewährung auszusetzende Freiheitsstrafe von jedenfalls über einem Jahr im Raum, scheidet das Strafbefehlsverfahren aus. Hier sollte der Gesetzgeber Abhilfe schaffen. Die Obergrenze für eine durch einen Strafbefehl zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe sollte auf zwei Jahre angehoben, die Begrenzung auf Vergehen gestrichen und das Strafbefehlsverfahren auch in Verfahren vor den Land- und Oberlandesgerichten durchgeführt werden können.

2. Flexibilisierung von Unterbrechungs- und Hemmungsfristen

§ 229 StPO ermöglicht erst nach zehn durchgeführten Hauptverhandlungsterminen eine längere Unterbrechung bzw. Hemmung des Fristenlaufs. Dieses Regelungsregime stellt Strafakammern insbesondere in Umfangsverfahren mit mehreren Beteiligten vor ganz erhebliche Schwierigkeiten. Zielführend wäre es daher, wenn künftig bereits nach einem kürzeren Zeitraum – beispielsweise nach fünf Hauptverhandlungsterminen – eine Hemmung der regulären Unterbrechungsfrist möglich wäre.

3. Selbstleseverfahren bei Inaugenscheinnahme („Selbst-Inaugenscheinnahme“)

Das Selbstleseverfahren im Sinne des § 249 Abs. 2 StPO sollte um die Option erweitert werden, auch graphische Elemente, Fotos, Zeichnungen und (Video-) Aufnahmen im Wege einer Art „Selbstbe-

trachtung“ zur Kenntnis nehmen zu können. Das Abspielen von Tonband- und Videoaufnahmen sowie die Inaugenscheinnahme umfangreicher Lichtbildmappen in der Hauptverhandlung nimmt enorme zeitliche Ressourcen in Anspruch. Dasselbe gilt für die Einführung von Mobilfunk-Auswertungen und Chatverläufen. Das Beschleunigungspotential einer „Selbst-Inaugenscheinnahme“ ist immens, ohne dass damit Defizite bei der Wahrheitsfindung zu befürchten wären. Denn die Praxis zum Selbstleseverfahren zeigt, dass die Verlesung von Schriftstücken gegenüber der eigenen Kenntnisnahme im Wege der Durchsicht keinesfalls zu einem größeren Erkenntnisgewinn führt.

4. Grundlegende Überarbeitung des Unmittelbarkeitsgrundsatzes

Das Regelungsregime der §§ 250 ff. StPO ist starr und führt in der Praxis zu ganz erheblichen Schwierigkeiten und Verzögerungen. Insbesondere mit Blick auf die Verlesung früherer polizeilicher oder richterlicher Protokolle besteht Reformbedarf. Es liegt beispielsweise auf der Hand, dass sich Vernehmungsbeamte Jahre nach der durchgeführten Vernehmung nicht mehr an deren Einzelheiten erinnern. Die ersetzende Einführung früherer, zeitnaher Angaben durch die Verlesung eines Protokolls und erst recht durch das Abspielen einer Vernehmung, die in Bild und Ton auf-

gezeichnet wurde, verspricht einen besseren Erkenntnisgewinn. Zudem sollten die gesetzlichen Hürden für die Durchführung der audiovisuellen Vernehmung von Zeugen (§ 247a StPO) gesenkt werden.

Fazit

Reformen des Strafprozessrechts sind sicherlich ein sinnvolles Instrument, um eine effektive Strafverfolgung zu gewährleisten und eine zügige Verfahrensführung zu ermöglichen. Das Problem der erschreckend hohen Zahl unerledigter Strafverfahren wird allein durch solche Reformen indes nicht gelöst werden können. Allein in Hessen liegt die Belastungsquote der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte gegenwärtig noch immer bei 132%. Letztendlich kann nur eine adäquate sachliche wie persönliche Ausstattung unter anderem von Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichten zu einer spürbaren Beschleunigung von Strafverfahren führen.

Dr. Oliver Piechaczek



SUPERVISION UND INTERVISION IN DER HESSISCHEN JUSTIZ

EINE WASSERSTANDSMITTEILUNG

In den Hessischen Mitteilungen 2/24 (dort S. 9 f.) hatten die Verfasserinnen dieses Artikels die Modelle der Supervision und Intersivision vorgestellt und berichtet, dass das Hessische Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat (im Folgenden: HMdJ) derzeit ein Konzept zu Supervisions- und Intersivisionsangeboten in der hessischen Justiz erstellt. Frau Regierungsdirektorin Annika Schwab, selbst Systemische Beraterin, Supervisorin in Weiterbildung und Volljuristin, ist in der Abteilung Z – Referat Z/A 6 mit dem Thema befasst.

Heute soll über den aktuellen Stand der Dinge berichtet werden.

1. Zur Erinnerung: Worum geht es?

Bei der Supervision und der Intersivision handelt es sich um zwei Instrumente zur Betrachtung und Reflexion (eigenen) professionellen Handelns mit dem Ziel, die Qualität und Zufriedenheit der täglichen Arbeit und den Umgang mit beruflichen Herausforderungen zu verbessern.

a) Bei der Supervision arbeiten ein oder zwei Supervi-

soren¹ mit einer Gruppe von sechs bis zwölf Teilnehmern, die zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Jeder Teilnehmer kann Fallgeber für die Gruppe sein. Der Fallgeber formuliert eine konkrete Frage an die Gruppe, die nach einem bewährten Verfahren bearbeitet wird. Dabei nutzt die Gruppe ihren gemeinsamen Erfahrungsschatz. Am Ende des Verfahrens stehen Handlungsoptionen, die dem Fallgeber helfen, seine Fragen zu beantworten, und die zukünftige Verhaltensmöglichkeiten aufzeigen.

Die Supervision ermöglicht allen Teilnehmern, in einem

¹ Das generische Maskulinum umfasst alle Geschlechter.

geschützten Raum ein konstruktives Feedback zur eigenen Arbeit zu erhalten, die Selbstwahrnehmung zu schulen und eigene Sichtweisen zu relativieren. Zugleich werden die Teilnehmer angeregt, den Blick auf die konkrete Situation zu verändern, neue Ideen und Impulse in den Berufsalltag mitzunehmen sowie die Kommunikation und Interaktion zu optimieren. Außerdem tragen die kollegiale Unterstützung und der Erfahrungsaustausch zur beruflichen Weiterentwicklung bei.

b) Bei der Intervision handelt es sich um eine Form des organisierten kollegialen Feedbacks unter Richtern mit einem Fokus auf der mündlichen Verhandlung. Kern der Tätigkeit des Intervisors ist dabei das konstruktive, wertungsfreie Feedback, das den Teilnehmern Erkenntnisse über die eigene Wirkung im Sitzungssaal und im Berufsalltag geben soll sowie die Möglichkeit, mit diesen Erkenntnissen ihr Auftreten zu steuern und bewusst einzusetzen. Das HMdJ bietet dieses Modell aktuell nur für Proberichter als Ergänzung zum Mentoring an. Intervision ist ein Angebot außerhalb von Beurteilungsstrukturen und in einem vertraulichen Rahmen. Bei der Intervision liegt der Fokus nicht auf prozessrechtlichen Fragen, sondern es handelt sich um ein spezielles Beratungsformat zur Sitzungsleitung an sich (Verhandlungsführung, Kommunikation, Auftritt etc.). Das Feedback erfolgt wertschätzend und konstruktiv.

2. Absolviert: Justizinterne Ausbildung von Supervisoren und Intervisoren

a) Das HMdJ hat inzwischen 15 Richter aus verschiedenen Gerichtsbarkeiten (darunter die Verfasserinnen dieses Artikels), Staats- und Anwälte aus ganz Hessen zu Supervisoren ausgebildet. Dafür konnten Dozenten aus der Mediationswerkstatt Münster, darunter der gerade auf dem Gebiet der gerichtsnahen Supervision erfahrene Diplom-Psychologe Heiner Krabbe, gewonnen werden. Die Kollegen haben drei Fortbildungsmodule à drei Tagen absolviert und können ab sofort Supervisionen durchführen.

b) In einer zweitägigen Veranstaltung im November 2025 wurden zwölf Richter aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit und der Arbeitsgerichtsbarkeit zu Intervisoren ausgebildet. Zusätzlich stehen in der Sozial- und Verwaltungsgerichtsbarkeit zwei ausgebildete Intervisoren zur Verfügung.

3. Wie geht es konkret weiter?

a) Im Frühling 2026 wird das HMdJ einen Supervisions-Schnuppertag in allen hessischen Landgerichtsbezirken organisieren, in dessen Anschluss 15 Supervisionsgruppen gebildet werden sollen. Die Detailplanung ist dabei noch nicht abgeschlossen. Die Gruppen sollen zumindest zu einem Teil aus festen

Mitgliedern bestehen, aber auch ad-hoc Fallgeber und einige wechselnde Mitglieder zulassen. Nach dem Schnuppertag sollen an den Standorten drei bis vier Termine pro Jahr angeboten werden. Dabei kann der Supervisor an der eigenen Behörde tätig werden oder eine Gruppe an einer anderen Behörde oder auch behördenübergreifend übernehmen. Auch soll es einem potentiellen Fallgeber auf eigenen Wunsch ermöglicht werden, seinen Fall in einer Gruppe an einer anderen Behörde/einem anderen Standort supervidieren zu lassen. Dies eignet sich für Fälle, in denen es dem Fallgeber darauf ankommt, dass niemand die Beteiligten seines Falles kennt.

Das HMdJ hat bereits zu den Schnuppertagen eingeladen. Mit der Anmeldung zum Schnuppertag kann das eigene Interesse bekundet werden, Mitglied einer Supervisionsgruppe zu werden. Nähere Informationen finden sich im Mitarbeiterportal unter FAQs zum Pilotprojekt „kollegiale Fallsupervision für den richterlichen und staatsanwaltlichen Dienst“ – MAP.

b) Die Intervisoren können ab sofort angefragt werden. Eine Liste der Intervisoren findet sich im Mitarbeiterportal unter Pilotprojekt Intervision für Proberichterinnen und Proberichter – MAP. Die Proberichterbeauftragten und Mentoren sind bereits im Dezember über das Pilotprojekt informiert worden. Das HMdJ plant noch ein Rundschreiben an alle Proberichter.

4. Fazit

Der Anfang ist gemacht. Mit der Ausbildung der Supervisoren und Intervisoren hat das HMdJ dem Thema Supervision und Intervision eine neue Gewichtung gegeben und anerkannt, dass dies wichtige Instrumente sein können, um den täglichen Herausforderungen der richterlichen Tätigkeit gerecht werden zu können, aber auch um eine stete Weiterentwicklung des professionellen Handelns und der eigenen Persönlichkeit, insbesondere der Selbstreflexion, anzustoßen.

Wir können sicher für alle ausgebildeten Supervisoren und Intervisoren feststellen, dass diese motiviert in den Startlöchern stehen und sich auf die Inanspruchnahme der neuen Angebote durch unterschiedlichste Kollegen freuen, um zu ermöglichen, dass wir alle unsere Erfahrungen und unterschiedlichen Blickwinkel als neue Resource entdecken und zukünftig davon gemeinsam profitieren können.

Beate Hübner und Dr. Lea Eggerstedt



KI-SCHROTTPRODUKTION BITTE NICHT EINFACH VOR DIE FÜßE KIPPEN!

In dem lesenswerten Beitrag von Tom Braegelmann im Herbstheft der HeMi 2025 (online unter richterbund-hessen.de/hemi/hemi-seit-2014/) schildert der Autor auf anwaltlicher Seite mehr Licht als Schatten durch den Einsatz von KI-Assistenzsystemen. Er sieht darin erhebliches Potenzial für Qualitätssteigerungen in anwaltlichen Schriftsätzen. Die gegenwärtigen Probleme und Gefahren, insbesondere von Halluzinationen und inhaltlich wertlosen Ergebnissen, sieht er als überwindbar an. Die Justiz müsse „ihrerseits aufrüsten, um die KI-generierten Schriftsätze der Anwaltschaft effizient zu analysieren, auf Plausibilität zu prüfen und Quellen zu verifizieren“ (S. 13).

Zuzustimmen ist dem darin, dass auch die rechtsprechende Gewalt irgendwann aus der beinahe sprichwörtlichen platonischen Höhle treten sollte. Sie muss sich der narzisstischen Kränkung einer vermeintlich oder tatsächlich überlegenen maschinellen „Intelligenz“ trotz aller Gefahren stellen. Neben den bekannteren Risiken des automation bias, des default bias sowie der Versteinerungs- und Diskriminierungsgefahr gibt es aber auch noch erhebliche technische Probleme. So ist z. B. unklar, ob und wie sich Halluzinationen bei nicht algorithmisch, sondern vektoruell arbeitenden Maschinen überhaupt vermeiden lassen. Derzeit haben gängige öffentlich verfügbare Modelle noch erhebliche Schwierigkeiten, z. B. mit der Bewältigung mathematischer Probleme auf Grundschulniveau. Auch die verfassungsmäßige Ordnung zieht enge Grenzen. Ob die Einführung solcher Systeme in der Justiz jetzt sinnvoll ist, mag daher mit Skepsis gesehen werden.

Gegenwärtig bildet die Nutzung von in die Aktenbearbeitung eingebundenen Assistenzsystemen, die maschinelles Lernen nutzen, in der Justiz jedenfalls noch eine Leerstelle. Erst im Lauf dieses Jahres soll mit MAKI das erste größere Projekt intensiver getestet werden. Eine Aktenanbindung vorhandener Systeme (z. B. beck-chat) besteht nicht. Dies bringt eine große Einschränkung der Nutzbarkeit mit sich. Zur Fallbearbeitung sind sie nur sehr eingeschränkt sinnvoll verwendbar. Sie taugen zwar als Tippgeber auf relevante Fundstellen innerhalb der Datenbankumgebung, erzeugen dabei aber auch viel Rauschen. Etwas besser funktioniert die sprachliche und rechtliche Optimierung vorhandener Textentwürfe, z. B. von Beschlüssen. Hierbei ist peinlich darauf zu achten, dass eine Identifizierbarkeit der Verfahrensbeteiligten ausgeschlossen ist. Dies trägt nicht zu verbreiteter Nutzung bei.

Eine spannende Frage ist, ob von anwaltlichen bzw. maschinellen und anwaltlich zu verantwortenden Fehl- und Minderleistungen ein entscheidender Impuls für die geforderte „Auf-

rüstung“ mit autonom agierenden Maschinen auf Justizseite ausgehen sollte. Braegelmann stellt zutreffend dar, dass die Anwaltschaft bei der Nutzung von Assistenzsystemen berufs- und verfahrensrechtlichen, ggf. sogar strafrechtlichen Grenzen unterliegt. Die Verantwortung für deren Wahrung obliegt also der unabhängigen Anwaltschaft als Organ der Rechtspflege. Der Gesetzgeber sollte aber die Anregung prüfen, das Rauschen auch auf Justizseite zurückzudrängen. Warum es von der Justiz künftig erwartet werden soll, in Schriftsätzen Fehler von Maschinen aufzudecken, an die Anwälte ihre menschliche Verantwortlichkeit zur Ressourcenschonung und Effizienzsteigerung delegiert haben, leuchtet nicht unmittelbar ein. Sofern KI-Schrottprodukte entstehen, möge man uns diese bitte nicht einfach vor die Füße kippen, solange der Justiz das geeignete Aufräumwerkzeug nicht zur Verfügung steht. Ansonsten droht die Gefahr, dass die Richterschaft anwaltlichen Rechtsausführungen künftig weniger Gewicht bei der Fallbearbeitung zumessen könnte – da mihi facta dabo tibi ius.

Die gemeinsame Erfüllung der von Braegelmann zu Recht bemühten gemeinsamen Aufgabe von Anwaltschaft und Justiz, für die Festigung und Bewahrung des Rechtsstaats Sorge zu tragen, setzt voraus, dass die rechtsprechende Gewalt weiterhin darauf vertrauen kann, dass Anwälte nicht mit erfundenen Fundstellen, Tatsachen oder implausiblen Argumenten arbeiten. Vertrauen und Zusammenarbeit im Interesse des Rechtsstaats ist nur zwischen Menschen und nicht zwischen Menschen und Maschinen möglich. Zwischenmenschliches Vertrauen kann, das haben Erfahrungen aus der algorithmischen Fallbearbeitung von Massenverfahren gezeigt, durch die Einschaltung von Maschinen verlorengehen.

Man muss, um zu dieser Erkenntnis zu gelangen, nicht auf die einfachen epistemischen Argumente von Habermas zurückgreifen, mit denen dieser den Versuch von DeepMind, eine diskursordnende „Habermas-Maschine“ (sic!) auf den Markt zu bringen, der verdienten Lächerlichkeit preisgab (Leseempfehlung: „Warum es keine Habermas-Maschine geben kann“, FAZ v. 21.03.2026). Schon das Grundgesetz gibt hier die Leitlinien vor. Diese sind rechtsgeschichtlich und verfassungsrechtlich in der Zeit vor Erfindung autonomer maschineller Systeme tief verankert. Das Amtsträgerbild (Art. 92, 97 Abs. 2 GG, §§ 1 ff., DRiG), die Grundrechte (Art. 101 Abs. 1 S. 2, 103 Abs. 1, Art. 1 Abs. 1 GG) und die Staatsprinzipien (Art. 20 Abs. 2 S. 1, 20 Abs. 3, 20 Abs. 1 GG) sehen unveränderlich (Art. 79 Abs. 3 GG) das Gerichtsverfahren als eine originär menschliche Veranstaltung an. Diese erhält ihre rechtsstaatliche und gesellschaftliche Legitimität

durch den Austausch von Argumenten und deren Bewertung durch Menschen.

Das menschlich gesteuerte und verantwortete Verfahren ist der Kern des Rechtsstaats. Justiz ist keine Naturwissenschaft oder Ökonomie. Qualitätssteigerungen und Effizienzgewinne sowohl anwaltlicher als auch richterlicher Leistung sind erwünschte Verbesserungen. Menschliche Fehlbarkeit ist einkalkuliert, absolute

Gerechtigkeit nicht das ohnehin unerreichbare Ziel. Wenn sich nur Maschinen austauschen, die menschliches Denken imitieren, darin unmenschlich ununterscheidbarer und vermeintlich perfekter werden und Vertrauen in ihr „Tun“ einfordern, geht dies an die Grundlagen der rechtsstaatlichen Ordnung und des menschlichen Zusammenlebens.

Dr. Johannes Schmidt

REZENSION

Tobias Gostomzyk, Joachim Jahn, Hildegard Becker-Toussaint
Neue Briefe an junge Juristinnen und Juristen
 204 Seiten, 24,90 €, Verlag C. H. Beck 2025,
 ISBN 978-3-406-83646-6

Nach dem Erfolg des 2015 erschienenen Werks „Briefe an junge Juristen“ veröffentlichten Prof. Dr. Tobias Gostomzyk und Prof. Dr. Joachim Jahn nun zehn Jahre später gemeinsam mit Hildegard Becker-Toussaint „Neue Briefe an junge Juristinnen und Juristen“. In diesem Buch wird das Konzept des vorangegangenen Bandes fortgeführt: Namhafte Juristinnen und Juristen aus unterschiedlichen Berufszweigen und Rechtsgebieten wenden sich in Form von Briefen an Nachwuchsjuristinnen und -juristen und teilen mit ihnen ihre Ratschläge und Erfahrungen. Hinzu kommen Briefe, deren Verfasserinnen und Verfasser nicht aus der juristischen Praxis stammen, sondern aus ganz unterschiedlichen Sparten. Mit dabei sind eine Journalistin, ein Fußballschiedsrichter und eine „Content-Creatorin“.

So verschieden wie die Werdegänge der Autoren und Autorinnen selbst sind auch deren Ansätze zur Vermittlung ihrer Ratschläge in den Briefen. Während einige ihren persönlichen Weg schildern und darauf aufbauend Empfehlungen geben, legen andere den Schwerpunkt ihres Beitrags auf ein oder mehrere konkrete Themen. So schreibt Bettina Limperg über die „Kunst des Zweifels“ und damit auch über die Gefahren des Rechts und für den Rechtsstaat – ein Sachverhalt, der in seiner Aktualität nicht nur für Nachwuchsjuristinnen und -juristen, sondern für Juristinnen und Juristen auf allen Karrierestufen relevant erscheint. Andere wiederum, hier sei Prof. Dr. Dorothee Weber-Bruls genannt, geben spezifische Ratschläge für eine vielversprechende Laufbahn, in diesem Fall die „Zehn Tugenden“ für eine erfolgreiche Anwaltskarriere.

Die Briefe eint – bei aller Unterschiedlichkeit – die darin zum Ausdruck kommende Freude der Autorinnen und Autoren an der Sinnhaftigkeit ihrer jeweiligen Tätigkeit, die sich insbesondere aus der Möglichkeit ergibt, gesellschaftliche Entwicklungen mitzugestalten. Denn – wie Prof. Dr. Christoph Möllers in seinem Beitrag ausführt – die Anwendung des Rechts bedeutet stets das Treffen

einer Entscheidung, nicht nur, wenn man an einem Gerichtsurteil mitwirkt, sondern auch, wenn man anklagt, verteidigt, berät, lehrt oder Recht vollzieht. Die Verantwortung, die dieser Gestaltungsmöglichkeit innewohnt, klingt in vielen der Briefe an. Daraus entsteht ein ansteckendes Gefühl der Motivation, das insbesondere geeignet ist, während des Studiums, des Referendariats und des Berufseinstiegs vor Augen zu führen, dass sich das lange Lernen am Ende auszahlt.

Darüber hinaus erweist sich auch die in vielen Briefen geschilderte Bandbreite unterschiedlicher Tätigkeiten als inspirierend, da sie veranschaulicht, dass berufliche Veränderungen stets möglich sind. Dies zeigen etwa Martina Flade, die ihre Funktion als Richterin aufgab, um als Anwältin zu arbeiten und ein Unternehmen zu gründen, oder Prof. Dr. Lorenz Böllinger, der sich neben seinem Wirken als Professor für Strafrecht und Kriminologie im Nebenberuf als Psychologischer Psychotherapeut engagierte.

Besonders hervorzuheben ist, dass der im Vorwort des Buches formulierte Anspruch, die veränderte gesellschaftliche Realität abzubilden, in der juristische Berufsträgerinnen und -träger hinsichtlich Herkunft und Geschlecht vielfältiger geworden sind, erfüllt wurde. Während im ersten Buch die zu Wort Kommenden etwa zu einem Drittel Frauen waren, beträgt ihr Anteil nun gut die Hälfte. Zudem sind auch Juristinnen und Juristen mit Migrationshintergrund vertreten. Dies erweitert den inhaltlichen Horizont des Buches und schafft einen breiten Resonanzraum, in dem sich die Leserschaft wiederfinden kann.

Das Buch ist wärmsten zu empfehlen, denn es ist eine wertvolle und spannende Lektüre, die aufgrund der Erfahrungen und Empfehlungen bemerkenswerter Persönlichkeiten inspiriert und neue Perspektiven aufzeigt.

Nadine Meiser

DIE MILLION, DIE KEINER WILL

I.

Eine Million – eine Zahl, die je nach Blickwinkel ganz unterschiedliche Assoziationen weckt. Für die einen klingt sie nach Glücksgefühl und Lottogewinn, für andere jedoch nach Arbeitslast und Aktenstapel. Ich habe diese Zahl als Thema gewählt, weil sie bei Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, vielleicht auch bei Strafrichterinnen und Strafrichtern, weniger Träume vom Reichtum weckt als Erinnerungen an die rund eine Million unerledigten Ermittlungsverfahren, die zum Jahreswechsel 2025/2026 für die Staatsanwaltschaften unserer Bundesrepublik verzeichnet wurden. Der DRiZ-Redakteur Sven Rebehn hat in seinem Beitrag die offenen Verfahren auf 1.092.004 beziffert – eine Zahl, die bereits einen Monat später überholt war.¹

Für Hessen wurden im Februar 2026 ganze 120.000 offene Verfahren gemeldet. Nicht mitgezählt sind die unerledigten Verfahren, in denen der Aufenthalt der Beschuldigten unbekannt ist. Sie werden vorläufig eingestellt (§ 154f StPO) und gelten erst einmal als erledigt.

In den DRB-News am Mittag vom Februar thematisierte Rebehn die Nöte um die Strafjustiz („am Limit“, „mehr denn je unter Druck“). Ende 2020 seien es bereits 700.000 offene Verfahren bundesweit gewesen. Für 2025 waren bundesweit 500.000 neue Ermittlungsverfahren erfasst mit der Meldung zu einem alten Problem: Entlassungen aus der Untersuchungshaft wegen überlanger Haft. Bundesweit sollen es 50 gewesen sein.² Es darf erwähnt werden, dass Haftentlassungen nach zeitiger Anklageerhebung für Anklageverfasser schon immer schwer zu ertragen waren.

II.

Seit Generationen werden die Fähigkeiten gerade junger Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nicht nur, aber größtenteils, an ihren „Resten“, also offenen Ermittlungsverfahren in ihrem Dezernat gemessen. Für die Berufsanfängerinnen und -anfänger in einem allgemeinen Buchstabendezernat spielen angemessen flugs erledigte Verfahren bei den ersten dienstlichen Beurteilungen eine gewichtige Rolle. Vor etwa

50 Jahren waren vielleicht 10 bis 20 offene Verfahren, sogenannte Sechsmontatsreste, in einem Erwachsenen-Buchstabendezernat die Regel. Heute wären 50 Verfahren lobenswert, in der Regel ist diese Zahl aber dreistellig. Das bedeutet, aktuell können einem Berufsanfänger nur sogenannte „abgesoffene“ Dezernate anvertraut werden. Auch die Einführung der elektronischen Akte im Strafprozess wird in der Eingewöhnungsphase voraussichtlich noch nicht zu einer beschleunigten Bearbeitung der Ermittlungsverfahren führen.

Wie kam es zu solchen Zahlen unerledigter Verfahren? Gewohnte Kriminalitätsfelder haben sich in den letzten Jahren erheblich vergrößert: Die Kinderpornographie, der Online-Betrug, Hasstiraden in den sozialen Netzwerken, um nur einige Felder zu nennen, die vermehrt beackert werden müssen. Vor Jahren wurde in Hamburg angedacht, pensionierte Kolleginnen und Kollegen für den Sitzungsdienst zu aktivieren. Denkbar wäre auch die Bearbeitung von unqualifizierten UJs-Verfahren. Neben der Personalentlastung würde dies einen erheblichen Gewinn von Erfahrungswissen bringen.³

Mitte Februar 2026 stellten der Bundesinnenminister und der Präsident des BKA die beängstigende Entwicklung der Gewaltkriminalität in Familie und Öffentlichkeit vor. Zudem führen verteuerte Lebensmittel vermehrt zu Ladendiebstählen, nicht zu vergessen der Tankdiebstahl in Folge des Iran-Kriegs.

Corona wird eine erhebliche Schuld zugewiesen. Bundesweit wurde bereits lange vor der Pandemie auf den Personalmangel hingewiesen, der eine angemessene Bewältigung des stark gestiegenen Verfahrensaufkommens erschwerte.⁴

III.

Resilienz, ein in letzter Zeit gerade unter Juristen häufig gebrauchtes Fremdwort: „Widerstandskraft; Fähigkeit, schwierige Lebenssituationen ohne anhaltende Beeinträchtigung zu überstehen“. So ist die Rechtswissenschaft aktuell besorgt um die Resilienz unserer Verfassungsgerichte in Karlsruhe und in den Ländern. Nach meinem Ermessen sollten wir heute angesichts der Verlustzahlen besonders auf die Resilienz der Strafverfolgungsorgane achten.

¹ DRiZ 3/2026, S. 92/93

² „Das ist eine viel zu hohe Zahl und ein Weckruf für die Politik, die chronisch unterbesetzte Strafjustiz deutlich besser aufzustellen“, sagte Rebehn. Zusätzliches Personal sei der wichtigste Schlüssel angesichts der Tatsache, dass bundesweit noch immer 2.000 Staatsanwälte und Strafrichter fehlten.

³ Vgl. Noch länger arbeiten, HeMi 2/23, S. 14.

⁴ DRiZ 2020, S. 422

Vertrauen in den Rechtsstaat: Unser Rechtsstaat, unsere Rechtsgemeinschaft ist in Gefahr, wenn man den aktuellen Zustand der Strafrechtspflege in Augenschein nimmt. Das Legalitätsprinzip droht zu verkümmern. Denn vermag es die nicht minder unter Personalmangel leidende Polizei tatsächlich noch, fundierte Ermittlungsergebnisse zu liefern, so können solche bereits von den Staatsanwaltschaften nicht zeitnah justiziell umgesetzt und von den Strafgerichten nicht angemessen verhandelt und abgeurteilt werden. Die heutige junge Generation in der juristischen Strafverfolgung kann es kaum glauben, dass vor 1975 Ermittlungs- und Strafverfahren nicht nach § 153a StPO eingestellt werden konnten.⁵

Delinquenten in den eigenen Reihen trüben das Gesamtbild zusätzlich. In jüngerer Vergangenheit berichteten die HeMi über einen korrupten, in Hessen tätigen Oberstaatsanwalt.⁶ Aktuell steht in Hannover ein Staatsanwalt im Zusammenhang mit einem Kokaiverfahren im Fokus⁷. Am 20.03.2026 wurde er zu einer Freiheitsstrafe von 8 Jahren und 6 Monaten verurteilt.⁸

Wird zu wenig gearbeitet, wie der Kanzler vor dem Fastnachtswochenende 2026 andeutete? Ein Blick auf die Telefonlisten hessischer Staatsanwaltschaften zeigt jedenfalls, dass immer mehr Kolleginnen und Kollegen in Teilzeit beschäftigt sind – ein Trend, der sich in vielen Bereichen der Arbeitswelt beobachten lässt und nicht nur der Bundesregierung Sorgen bereitet. Noch vor der Jahrtausendwende waren Begriffe wie „Burnout“ oder „Work-Life-Balance“ in der Justiz kaum bekannt, selten waren auch Teilzeitmodelle. Heute spiegelt sich darin ein tiefgreifender Wandel der Arbeitskultur wider. Von Trägheit, Unlust oder gar „Blaumachen“ kann angesichts der bekannten hohen Belastung in Strafgerichten und Staatsanwaltschaften allerdings keine Rede sein.

Unser Justizminister Christian Heinz will den hessischen Staatsanwaltschaften bis zum Ende der Legislaturperiode ein KI-Tool zur Verfügung stellen, das bei komplexen Datenauswertungen und der Erstellung von Strafbefehlen helfen soll. So solle die Strafverfolgung insbesondere bei großen Datenmengen und Massenverfahren effizienter werden.⁹ Strafprozesse dauerten auch deshalb so lange, weil immer komplexere Ermittlungen, riesige Datenmengen im Petabyte Bereich und zusätzliche neue Straftatbe-

stände die Arbeit der Gerichte weiter ausbremsen. Da Digitalisierung und KI-Einsatz in der Justiz noch am Anfang stehen, eröffnen sich beträchtliche Chancen, die Abläufe künftig zu verbessern – auch wenn sich der bestehende Stau kurzfristig erst noch etwas vergrößern könnte.

IV.

Abhilfe ist unabdingbar. Doch wie könnte sie geschaffen werden? Ein unzureichendes Vorgehen bei der staatlichen Strafverfolgung kann unter Umständen Selbstjustiz begünstigen. Unsere StPO sieht deshalb eine Pflicht zur Strafverfolgung vor.

Wie können und wie sollten wir mit diesen Zahlen und der daraus resultierenden Arbeitsbelastung umgehen? Welche Wege gibt es, um bestehende Rückstände schrittweise abzubauen? Auch erfahrene Köpfe stehen hier vor großen Herausforderungen.

Der alleinige Einsatz neuer Berufsanfänger kann angesichts der zusätzlichen Belastung durch staatsanwaltschaftliche Gegenzeichnungen keine dauerhafte Lösung sein.¹⁰ Hinzu kommt, dass für den effizienten Abbau von Rückständen die praktische Diensterfahrung bewährter Kräfte unverzichtbar bleibt.

Könnte ein Sondervermögen für die Justiz ein Schritt in die richtige Richtung sein? Denn wie die Kommunen und die Bundeswehr steht auch die Strafjustiz unter erheblichem Druck. Die Politik zeigt sich um die Sicherheit der Bürgerschaft – und damit letztlich auch der Wählerschaft – besorgt. Angesichts dessen, dass bei den aufgezeigten Schwierigkeiten auch ein bemoostes Haupt ratlos ist, möchte ich diesen Beitrag beschließen mit einem bekannten Zitat von Rainer Maria Rilke, aus dem hervorgeht, dass jede Zeit ihre Probleme mit sich bringt und diese mit einer Portion Optimismus letztlich vielleicht doch behoben werden können: „Es ist manchmal gut, die Sorgen so zu behandeln, als ob sie nicht da wären; das einzige Mittel, ihnen die Wichtigkeit zu nehmen.“



Peter Köhler

⁵ Vgl. Freispruch gegen Geld, HeMi 2/18, S. 33.

⁶ Vgl. Angeklagte Ankläger, HeMi 1/22, S. 29.

⁷ FAZ vom 03.03.2026: „Ungeklärte Fragen zu StA Yashar G.“

⁸ FAZ vom 21.03.2026: Haftstrafe für korrupten Staatsanwalt, S. 4.

⁹ Die FAZ (Elena Zompi) berichtet (LTO 03.02.2026). Wir wissen allerdings, dass Strafbefehle ohne Absprache (Deal) nicht immer – wie erwartet und gewünscht – rechtskräftig werden.

¹⁰ Willkommen bei der Staatsanwaltschaft, HeMi 2/24, 22.



**Ich erkläre meinen Beitritt zum Deutschen Richterbund –
Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte – Landesverband Hessen**

und zur Bezirksgruppe _____ mit Wirkung vom _____

Name: _____ Vorname: _____ geb.: _____

Amtsbezeichnung: _____ Dienstort: _____

Richterin/Richter bzw. Staatsanwältin/Staatsanwalt auf Probe, bitte Einstellungsdatum angeben: _____

Privatanschrift:

Straße: _____ PLZ/Ort: _____

E-Mail: _____

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Es wird darauf hingewiesen, dass der Deutsche Richterbund – Landesverband Hessen e. V. (Kontakt: Zeil 42, 60313 Frankfurt) zum Zweck der Mitgliederverwaltung und -betreuung aufgrund Art. 6 Abs. 1 S. 1 DSGVO folgende Daten der Mitglieder, teilweise auch in Cloudspeicherdiensten, verarbeitet: Name, Anschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer, Amtsbezeichnung, Dienstort, Einstellungsdatum, Bankverbindung, Schriftverkehr, E-Mails, Social-Media-Kontakte. Eine Speicherung der personenbezogenen Daten erfolgt über die gesamte Dauer der Mitgliedschaft. Die Mitglieder haben in Bezug auf die verarbeiteten Daten Anspruch auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung sowie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung. Beschwerden sind zu richten an den Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, Postfach 3163, 65021 Wiesbaden.

Ich bin mit dieser Verarbeitung der oben genannten personenbezogenen Daten einschließlich zukünftiger Änderungen und Ergänzungen durch den Deutschen Richterbund – Landesverband Hessen e. V. zur Mitgliederverwaltung und -betreuung im Wege der elektronischen Datenverarbeitung einverstanden. Ferner bin ich mit der Übermittlung der oben genannten personenbezogenen Daten an den DRB im Rahmen des Vereinszwecks einverstanden. Mir ist bekannt, dass dem Aufnahmeantrag ohne dieses Einverständnis nicht stattgegeben werden kann. Die Einwilligung kann ungeachtet dessen jederzeit widerrufen werden.

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Einzugsermächtigung

Name: _____ Vorname: _____

Ort: _____ Straße: _____

Ich ermächtige den Deutschen Richterbund – Landesverband Hessen e. V. und die oben genannte Bezirksgruppe, meinen Mitgliedsbeitrag (derzeit 160,00 €/Jahr) von folgendem Konto bis auf Widerruf einzuziehen:

IBAN: _____ BIC: _____

Name des Kontoinhabers: _____

Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, diese auf mein Konto gezogenen Beitragslastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren.

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Deutscher Richterbund – Landesverband Hessen e. V.:

Vorsitzender: VRiOLG Dr. Frank Wamser, LL.M., E-Mail: frank.wamser@richterbund-hessen.de

Stellvertretende Vorsitzende: Ri'inSG Veronika Freiling, E-Mail: veronika.freiling@richterbund-hessen.de

Zweite stellvertretende Vorsitzende: Ri'inLG Dr. Christine Schröder, E-Mail: christine.schroeder@richterbund-hessen.de

